2025/704

15.4.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/704 DER KOMMISSION

vom 10. April 2025

zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2014/762/EU und (EU) 2019/1310 der Kommission

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 2130)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU besteht das allgemeine Ziel des Katastrophenschutzverfahrens der Union (Union Civil Protection Mechanism — UCPM) darin, im Bereich des Katastrophenschutzes die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu verstärken und die Koordinierung zu erleichtern, um die Wirksamkeit der Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern.

(2) Mit dem Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde der Beschluss Nr. 1313/2013/EU geändert, um das UCPM zu stärken, indem unter anderem die finanzielle Unterstützung der Union für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool (European Civil Protection Pool — ECPP) erhöht und rescEU als Reserve von Katastrophenschutzkapazitäten der Union eingerichtet wurde. Zuvor hatte die Kommission bereits die Durchführungsbeschlüsse 2014/762/EU ([3]), (EU) 2018/142 ([4]) und (EU) 2019/1310 ([5]) erlassen, um einen Rahmen für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zu schaffen.

(3) Um den Rechtsrahmen, der sich aus der Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU ergibt, ordnungsgemäß umzusetzen, sollten die Durchführungsvorschriften aktualisiert werden, insbesondere um Definitionen und Bestimmungen für Teams für technische Hilfe und Unterstützung (technical assistance and support teams — TASTs) und das Katastrophenschutzteam der Europäischen Union (European Union Civil Protection Team — EUCP-Team), einschließlich der Registrierung dieser Teams, sowie für sonstige Bewältigungskapazitäten festzulegen und um durchgehend auf den ECPP und rescEU zu verweisen, die Vorschriften für die Zertifizierung, Registrierung und Spende von Kapazitäten im Rahmen des UCPM zu aktualisieren, klare Vorschriften für die Unterstützung durch den Gastgeberstaat sowie ein vereinfachtes Verfahren für die Beantragung und Entgegennahme von Unionshilfe vorzusehen.

(4) Um die Bestimmungen, die derzeit Gegenstand zweier Durchführungsbeschlüsse sind, zu vereinfachen und leichter zugänglich zu machen, sollten sie in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj.

([2]) Beschluss (EU) 2019/420 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2019 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 77 I vom 20.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/420/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss 2014/762/EU der Kommission vom 16. Oktober 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union und zur Aufhebung der Entscheidungen 2004/277/EG, Euratom und 2007/606/EG, Euratom (ABl. L 320 vom 6.11.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2014/762/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/142 der Kommission vom 15. Januar 2018 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 25 vom 30.1.2018, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/142/oj).

([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1310 der Kommission vom 31. Juli 2019 zur Festlegung von Vorschriften für den Einsatz des Europäischen Katastrophenschutz-Pools und von rescEU (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 94, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/1310/oj).

(5) Das Gemeinsame Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle (Common Emergency Communication and Information System — CECIS) ist ein grundlegender Bestandteil des UCPM. Es gewährleistet die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der zwischen den Mitgliedstaaten routinemäßig und bei Notfällen ausgetauschten Informationen. Angesichts der besonderen Anforderungen einer Reaktion auf Fälle von Meeresverschmutzung sollte es weiterhin eine separate Version von CECIS geben, zu der die Sekretariate regionaler Meeresübereinkommen sowie Drittländer, die zusammen mit der Union Anrainer eines Regionalmeeres sind, Zugang haben.

(6) Um die operative Wirksamkeit zu gewährleisten, sollten Mindestanforderungen an die Bewältigungskapazitäten gemäß Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU festgelegt werden. Eine Bewältigungskapazität sollte autark und unabhängig von jeglicher Unterstützung durch das Land sein, zu dessen Gunsten sie eingesetzt wird. Autarkie-Vorschriften sollten es ermöglichen, die für einen autarken Einsatz erforderlichen Elemente in dem Land, das die Hilfe erhält, zu organisieren oder zu beschaffen.

(7) Es sollte ein Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren eingeführt werden, mit dem bestätigt wird, dass die Bewältigungskapazitäten des ECPP die Anforderungen erfüllen.

(8) Da einige rescEU-Kapazitäten komplex sind und aus verschiedenen Komponenten, die interoperabel sein müssen, bestehen, wird eine Zertifizierung der rescEU-Kapazitäten nur für die von der Kommission bestimmten Kapazitäten erforderlich sein. Die Kapazitäten, für die eine Zertifizierung erforderlich ist, werden nach Erörterung mit den Experten der Mitgliedstaaten in der zuständigen Expertengruppe der Kommission bestimmt. Auf dieser Grundlage müssen die einschlägigen rescEU-Kapazitäten möglicherweise dem gleichen Zertifizierungsverfahren der Union wie diejenigen des Europäischen Katastrophenschutz-Pools unterzogen werden. Da die rescEU-Reserve als letztes Mittel der Hilfe im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union dient, können auch rescEU-Kapazitäten, deren Zertifizierung durch die Union sich in der Abschlussphase befindet, bei Bedarf eingesetzt werden.

(9) Das Konzept der Bereithaltung von ECPP-Bewältigungskapazitäten sollte definiert werden, da gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU die Höhe der finanziellen Unterstützung der Union für die Entsendung von Bewältigungskapazitäten im Rahmen des UCPM davon abhängt, ob die Bewältigungskapazitäten für den ECPP bereitgehalten werden.

(10) Gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU sind Bewältigungskapazitäten, die finanzielle Unterstützung der Union für Anpassungskosten erhalten, als Teil des ECPP für einen Mindestzeitraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Mindestzeitraum muss an die erhaltenen Finanzmittel geknüpft sein und zwischen drei und zehn Jahren ab dem Datum der effektiven Verfügbarkeit einer Bewältigungskapazität betragen, es sei denn, deren wirtschaftliche Lebensdauer ist kürzer. Der genaue Zeitraum der Bereitstellung sollte spezifiziert werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

(11) Um die Ergebnisse der im Rahmen des UCPM ergriffenen Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar zu machen, sollten angemessene Vorkehrungen für die Sichtbarkeit der für Bewältigungsmaßnahmen eingesetzten ECPP- und rescEU-Bewältigungskapazitäten getroffen werden.

(12) Gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, wonach die Mitgliedstaaten rescEU-Kapazitäten für nationale Zwecke nutzen können, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union genutzt oder benötigt werden, sollten Mitgliedstaaten, die für rescEU-Kapazitäten zuständig sind, bei denen es sich um Verbrauchsgüter handelt, diese Kapazitäten spenden dürfen.

(13) Diese Möglichkeit zielt darauf ab, die nachhaltige Verwaltung der rescEU-Reserve in Bezug auf Kapazitäten sicherzustellen, die vor Ablauf ihrer operativen Lebensdauer voraussichtlich nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union genutzt werden. Eine solche Spende von Verbrauchsgüterkapazitäten ermöglicht eine wesentlich kosteneffizientere Nutzung. Die Kommission sollte vorab ihre Zustimmung erteilen. In Abstimmung mit der Kommission sollte es den Mitgliedstaaten, die für rescEU-Kapazitäten zuständig sind, gestattet sein, diese Kapazitäten kurz vor dem Ende ihrer Lebensdauer zu spenden, um dafür zu sorgen, dass sie noch genutzt werden.

(14) Wenn Mitgliedstaaten Hilfe anbieten, so sollten sie sicherstellen, dass die angebotene Hilfe von angemessener Qualität und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.

(15) Für die Bewältigungskapazitäten des ECPP sollten Ziele festgelegt werden. Die Kommission sollte deren Eignung regelmäßig auf der Grundlage der Risiken bewerten, die in nationalen Risikobewertungen und anderen Informationsquellen ermittelt wurden. Die Mitgliedstaaten sollten über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele für die Bewältigungskapazitäten auf dem Laufenden gehalten werden.

(16) Das Ausbildungs-, Übungs- und Expertenaustauschprogramm des UCPM ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für die Vorbereitung des Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementpersonals und der Bewältigungskapazitäten, die im Rahmen des UCPM zum Einsatz kommen. Im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU festgelegten Anwendungsbereich sollte das Programm die Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungsphase abdecken.

(17) Um im Rahmen des Katastrophenschutzes die Katastrophenresilienz zu stärken, sollten die gewonnenen Erkenntnisse nachhaltig und umfassend umgesetzt werden, sodass der gesamte Katastrophenmanagement-Zyklus von Prävention, Vorsorge, Bewältigung und Erholung abgedeckt ist. Daher sollten die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung auf die Katastrophenrisiken gebührend berücksichtigt werden. Bei der Prävention und Eindämmung der Umweltauswirkungen von Katastrophen sollte besonderes Augenmerk auf die Minimierung der Umweltauswirkungen von Katastrophenschutzeinsätzen gelegt werden. Im Rahmen des UCPM sind klare operative Verfahren für die Katastrophenbewältigung eine wichtige Möglichkeit, um im Katastrophenfall eine effiziente Hilfe zu gewährleisten, auch für die in Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten einschlägigen internationalen Organisationen.

(18) Um eine wirksame Koordinierung der Hilfe zu gewährleisten, sollte das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Centre — ERCC) seine Bewertung des kritischen Bedarfs und seine Empfehlungen in Bezug auf die Entsendung von UCPM-Kapazitäten den Mitgliedstaaten in Form von Kurzanalysen zur Verfügung stellen. Diese Bewertungen sollten für den internen Gebrauch bestimmt sein und sich auf die Fazilität für Wissenschaftliche und Technische Beratung (Scientific and Technical Advisory Facility — STAF), die bestehenden Frühwarnsysteme und andere verfügbare Datenquellen stützen. Die Bewältigungskapazitäten sollten auf der Grundlage spezifischer und objektiver Kriterien ausgewählt werden. Das ERCC sollte die Priorität der spezifischen Kapazitäten unter Berücksichtigung der jeweiligen operativen Erfordernisse und Fähigkeiten bewerten. Angesichts der Rolle des ERCC bei der wirksamen Koordinierung der Hilfe sollten sowohl die Mitgliedstaaten, die die Hilfe leisten, als auch das für den Einsatz der Bewältigungskapazitäten zuständige Personal das ERCC regelmäßig über die Bereitstellung der Hilfe auf dem Laufenden halten.

(19) Die rescEU-Kapazitäten werden für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des UCPM zur Verfügung gestellt. Im Anschluss an ein Hilfeersuchen gemäß Artikel 15 oder Artikel 16 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU entscheidet das ERCC in enger Abstimmung mit dem ersuchenden Mitgliedstaat und dem Mitgliedstaat, der die rescEU-Kapazität besitzt, mietet oder least, über die Entsendung dieser Kapazität. Es sollten Kriterien für die Entsendebeschlüsse sowie für die betreffenden Einsatzverfahren festgelegt werden, um eine wirksame und transparente Beschlussfassung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten Kriterien für die Beschlussfassung über die Entsendung im Falle konkurrierender Ersuchen um Nutzung der rescEU-Kapazitäten festgelegt werden.

(20) Die rescEU-Kapazitäten sollten für nationale Zwecke genutzt werden können, wenn sie nicht für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des UCPM genutzt oder benötigt werden. Um zu gewährleisten, dass die rescEU-Kapazitäten in Bereitschaft gehalten werden und innerhalb des Zeitrahmens, der in den Qualitätsanforderungen für jede Art von rescEU-Kapazitäten festgelegt ist, für eine Entsendung im Rahmen des UCPM einsatzfähig sind, sollten geeignete Vorschriften für ihre nationale Nutzung festgelegt werden.

(21) Nach Artikel 12 Absatz 10 Unterabsatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU können die Mitgliedstaaten in besonderen Fällen die Entsendung von Personal für den Einsatz von rescEU-Kapazitäten außerhalb der Union ablehnen. Es sollten Vorschriften für diese besonderen Fälle festgelegt werden.

(22) Aufgrund von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe i des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU sind Vorschriften für die Unterstützung durch den Gastgeberstaat festzulegen. Die Vorschriften sollten es dem Staat, der die Katastrophenhilfe leistet, und dem Staat, der sie erhält, ermöglichen, zu vereinbaren, dass keine Unterstützung durch den Gastgeberstaat zu leisten ist. Die Vorschriften sollten auch die Einrichtung einer nationalen Verbindungs- und Kontaktstelle vorsehen, um die Bereitstellung von Unterstützung durch den Gastgeberstaat zu erleichtern, jedoch nicht regeln, ob die Kontaktstelle dauerhaft oder jeweils für den einzelnen Notfall einzurichten ist. Es sollten Vorschriften festgelegt werden, die eine finanzielle Unterstützung durch die Union für die Vorabverlegung von Bewältigungskapazitäten ermöglichen.

(23) Die Verfügbarkeit von technischen Experten, Koordinierungs- und Bewertungsexperten sowie von Teamleitern und stellvertretenden Teamleitern des EUCP-Teams ist ein wichtiges Element des UCPM. Die Aufgaben und Tätigkeitsprofile der Experten und das Verfahren für deren Entsendung sollten festgelegt werden.

(24) Artikel 23 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU enthält Bestimmungen über die Unterstützung im Katastrophenfall, damit mithilfe des UCPM rascher und wirksamer reagiert werden kann. Es ist notwendig, straffere Regeln und Verfahren festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Union um Unterstützung ersuchen können und die Kommission solche Ersuchen bearbeiten kann.

(25) Es sollten Vorschriften festgelegt werden, die es ermöglichen, dass die Finanzmittel für die erforderlichen Transport- und Logistikressourcen auch für ein UCPM-Logistikzentrum genutzt werden können, damit gemäß Artikel 23 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU wirksam, effizient und koordiniert auf Katastrophen reagiert werden kann. Die Einrichtung eines UCPM-Logistikzentrums sollte sich nach dem vom ERCC ermittelten Bedarf richten, was auch die über CECIS kommunizierten operativen Empfehlungen des ERCC zum Standort des UCPM-Logistikzentrums und detaillierte Vorschriften für die Bereitstellung der Hilfe bei Katastrophen innerhalb oder außerhalb der Union einschließt.

(26) Es sollten Vorschriften festgelegt werden, die es dem ERCC ermöglichen, die Koordinierung von Einsätzen zur medizinischen Evakuierung (MedEvac) sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zu erleichtern, sobald ein Hilfeersuchen gemäß Artikel 15 oder Artikel 16 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gestellt wird. Die Vorschriften für die Unionshilfe sollten die Finanzierung von MedEvac-Einsätzen ermöglichen, einschließlich zusätzlicher notwendiger Unterstützungs- und Ergänzungsmaßnahmen, um die Koordinierung dieser Reaktion möglichst wirksam zu erleichtern, etwa durch Einrichtung eines Evakuierungszentrums.

(27) Finanzhilfen für Bewältigungsmaßnahmen, die die zuständigen Behörden zur Erleichterung der operativen und der administrativen Aspekte der Unionshilfe gemäß Artikel 22 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU erhalten, sollten maßnahmenübergreifend gewährt werden können.

(28) Die Durchführungsbeschlüsse 2014/762/EU und (EU) 2019/1310 sollten aufgehoben werden.

(29) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Katastrophenschutz —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden Durchführungsvorschriften für den Beschluss Nr. 1313/2013/EU im Hinblick auf folgende Aspekte festgelegt:

a) die Interaktion des Zentrums für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) mit den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten,

b) die Komponenten des Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (CECIS) sowie die Organisation des Informationsaustauschs über CECIS,

c) die Bestimmung von Experten, Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten und Teams für technische Hilfe und Unterstützung (TASTs), die für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool (ECPP) bereitgestellt werden,

d) die technischen Mindestanforderungen an Module und TASTs,

e) die für das Funktionieren des ECPP und von rescEU erforderlichen Zertifizierungs-, Rezertifizierungs- und Registrierungsverfahren,

f) die Ermittlung von Lücken bei den Bewältigungskapazitäten des ECPP und die Art und Weise, wie diese Lücken geschlossen werden sollen,

g) die Festlegung der Kapazitätsziele des ECPP,

h) die Organisation des Ausbildungs-, des Übungs- und des Expertenaustauschprogramms,

i) die Ermittlung von Erkenntnissen und deren Förderung im Rahmen des Programms,

j) die operativen Verfahren für den ECPP und rescEU zur Reaktion auf Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union und die Bestimmung einschlägiger internationaler Organisationen,

k) das Verfahren für die Entsendung von Katastrophenschutzteams der Europäischen Union,

l) die Organisation der Hilfe der Union bei Bewältigungsmaßnahmen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

1. „Hilfeersuchender“ einen Mitgliedstaat oder ein Drittland, der bzw. das von einer Katastrophe oder einer unmittelbar drohenden Katastrophe betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird, die Vereinten Nationen und ihre Einrichtungen sowie andere einschlägige internationale Organisationen gemäß Anhang VI;

2. „Katastrophenhilfe“ den Einsatz von Experten, Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten oder Teams für technische Hilfe und Unterstützung für den Katastrophenschutz sowie deren Ausrüstung und Sachleistungen, einschließlich Hilfsgütern oder Lieferungen zur Milderung der unmittelbaren Folgen einer Katastrophe;

3. „Team für technische Hilfe und Unterstützung“ (TAST) die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Wahrnehmung von logistischen und von Unterstützungsaufgaben bereitgestellten personellen und materiellen Ressourcen;

4. „Katastrophenschutzteam der Europäischen Union“ (EUCP-Team) ein Team, das aus Experten und erforderlichenfalls einem TAST besteht und vom ERCC im Rahmen eines Mandats im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Prävention oder Vorsorge oder im Rahmen einer Notfallmaßnahme in Verbindung mit einem laufenden Hilfeersuchen ausgewählt und entsandt wird;

5. „sonstige Bewältigungskapazität“ entweder autarke, autonome, verlegbare Fähigkeiten der Mitgliedstaaten, die vorab aufgaben- und bedarfsorientiert zusammengestellt wurden, oder ein mobiles operatives Team der Mitgliedstaaten. Sie umfasst personelle und materielle Mittel und ist durch ihre Fähigkeit zum Einsatz oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gekennzeichnet, für die keine technischen Mindestanforderungen festgelegt sind. Der Ausdruck „sonstige Bewältigungskapazität“ schließt auch Hilfsgüter ein;

6. „operative Lebensdauer“ den gesamten Zeitraum, in dem eine Kapazität ihre Funktion im Einklang mit den für sie geltenden Qualitätsanforderungen unter Berücksichtigung ihrer Komponenten technisch erfüllen kann;

7. „für den ECPP bereitgehaltene Bewältigungskapazität“ eine Bewältigungskapazität, die von einem Mitgliedstaat zur Registrierung im ECPP angeboten wird und für die die Kommission dem anbietenden Mitgliedstaat förmlich mitgeteilt hat, dass die Zertifizierung abgeschlossen ist.

KAPITEL 2

ZENTRUM FÜR DIE KOORDINATION VON NOTFALLMAßNAHMEN (ERCC)

Artikel 3

Interaktion des ERCC mit den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle für das ERCC, die rund um die Uhr und sieben Tage pro Woche einsatzbereit ist. Die Benennung erfolgt über das „Länderformular“ gemäß Anhang I.

(2) Das ERCC steht in ständiger Verbindung zu den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten in Bezug auf seine laufenden Aufgaben und die Bewältigungsmaßnahmen gemäß dem vorliegenden Beschluss sowie dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU.

KAPITEL 3

GEMEINSAMES KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSSYSTEM FÜR NOTFÄLLE (CECIS)

Artikel 4

Ebenen von CECIS

CECIS umfasst drei Komponenten:

a) eine Netzebene, die die zuständigen Behörden und Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten und das ERCC miteinander verbindet;

b) eine Anwendungsebene, die aus Datenbanken und sonstigen Informationssystemen besteht, die für das Funktionieren des Katastrophenschutzverfahrens der Union notwendig sind, insbesondere für

   i) die Übermittlung von Mitteilungen,

   ii) die Sicherstellung von Kommunikation und Informationsaustausch zwischen dem ERCC und den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen,

   iii) die Verbreitung von gewonnenen Erkenntnissen aus Einsätzen sowie von operativen Unterlagen und Verfahren;

c) eine Sicherheitsebene, die Systeme, Regeln und Verfahren umfasst, die erforderlich sind, um die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der in CECIS gespeicherten oder über CECIS ausgetauschten Daten zu gewährleisten.

Artikel 5

Informationssicherheit

(1) CECIS muss fähig sein, Dokumente, Datenbanken und Informationssysteme sicher über sTESTA (Secure Trans European Services for Telematics between Administrations — gesicherte transeuropäische Telematikdienste für Behörden) oder ein ähnliches Netz zu handhaben.

(2) Dokumente und Informationen, die als „EU CONFIDENTIAL“ oder höher eingestuft sind, werden nach besonderen Vereinbarungen zwischen Herausgeber und Empfänger(n) gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission ([6]) übermittelt.

Artikel 6

Informationen und Aktualisierung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission geeignete Angaben anhand des Länderformulars in Anhang I.

(2) Die Mitgliedstaaten machen darin Angaben zu den Kontaktstellen und, sofern erforderlich, zu anderen Diensten, die für die Bewältigung von Natur-. technischen, chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen sowie sonstigen vom Menschen verursachten Katastrophen oder Umweltunfällen einschließlich Meeresverschmutzung zuständig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen der Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2.

(4) Die CECIS-Datenbank enthält einen separaten Abschnitt mit Informationen über die Registrierung und Verfügbarkeit der Bewältigungskapazitäten im ECPP und in rescEU. Die Kommission gewährleistet, dass die nationalen Katastrophenschutz-Kontaktstellen ständigen Zugang haben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der separate Abschnitt der CECIS-Datenbank stets auf dem aktuellen Stand hinsichtlich Verfügbarkeitsstatus und aller notwendigen Daten bezüglich der einschlägigen Charakteristika aller im ECPP registrierten Bewältigungskapazitäten ist.

([6]) Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj).

(6) Soweit angebracht, können die Mitgliedstaaten anderen einschlägigen nationalen Behörden oder benannten zuständigen Behörden Zugang zu CECIS gewähren.

Artikel 7

CECIS-Benutzergruppe

Es wird eine Benutzergruppe eingerichtet, deren Mitglieder von den Mitgliedstaaten benannt werden; sie unterstützt die Kommission bei der Validierung, Erprobung und Weiterentwicklung von CECIS.

Artikel 8

Umsetzung und Weiterentwicklung

(1) Die Kommission verwaltet CECIS und entwickelt es weiter, wobei sie Bedarf und Anforderungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

(2) Die Mitgliedstaaten richten in ihrem Hoheitsgebiet die entsprechende IT-Umgebung für CECIS in Übereinstimmung mit den eingegangenen Verpflichtungen gemäß dem Länderformular in Anhang I ein.

Artikel 9

CECIS-System für Hilfe bei Meeresverschmutzung

(1) Die Kommission kann dafür sorgen, dass den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs eine spezielle CECIS-Anwendung für Fälle von Meeresverschmutzung zur Verfügung gestellt wird, die die besonderen Anforderungen einer Reaktion auf Zwischenfälle auf See berücksichtigt.

(2) Diese spezielle CECIS-Anwendung kann auch Drittländern, die zusammen mit der Union Anrainer eines Regionalmeeres sind, zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission kann zudem den Sekretariaten der einschlägigen regionalen Meeresübereinkommen ad hoc Zugang gewähren.

KAPITEL 4

EXPERTEN, MODULE, SONSTIGE BEWÄLTIGUNGSKAPAZITÄTEN UND TEAMS FÜR TECHNISCHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG (TASTs)

Artikel 10

Registrierung von Experten, Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten und TASTs

(1) Die Mitgliedstaaten registrieren die Informationen über ihre Experten, Module und sonstigen Bewältigungskapazitäten gemäß Artikel 9 Absatz 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU in der CECIS-Datenbank. Sie registrieren auch ihre TASTs in dieser Datenbank.

(2) Die Kommission überprüft die Richtigkeit der zur Registrierung übermittelten Informationen.

(3) Die Experten, Module, sonstigen Bewältigungskapazitäten und TASTs, die für den ECPP bereitgehalten werden, werden in der CECIS-Datenbank registriert und als solche gekennzeichnet.

(4) Die Mitgliedstaaten aktualisieren die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen bei Bedarf.

Artikel 11

Zusammensetzung der EUCP-Teams, Module, sonstigen Bewältigungskapazitäten und TASTs

(1) Die EUCP-Teams, Module, sonstigen Bewältigungskapazitäten und TASTs können aus Ressourcen bestehen, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Besteht ein Modul, eine sonstige Bewältigungskapazität oder ein TAST aus mehr als einer operativen Komponente, so kann die Entsendung zu einem Einsatz auf die für diesen Einsatz erforderlichen Komponenten beschränkt werden.

Artikel 12

Autarkie von Modulen und sonstigen Bewältigungskapazitäten

(1) Für jedes Modul — sofern in den technischen Mindestanforderungen in Anhang II nichts anderes festgelegt ist — und für die sonstigen Bewältigungskapazitäten (Hilfsgüter ausgenommen), sind die folgenden Autarkie-Elemente erforderlich:

a) geeigneter Schutz vor der vorherrschenden Witterung,

b) Brennstoff, Stromerzeugung und Beleuchtung für den Bedarf der Operationsbasis und der zur Erfüllung des Auftrags nötigen Ausrüstung,

c) sanitäre Anlagen für das Personal des Katastrophenschutzmoduls,

d) Lebensmittel und Wasser für das Personal des Moduls,

e) medizinische oder sanitätsdienstliche Mitarbeiter, Einrichtungen und Vorräte für das Personal des Moduls,

f) Lagerung und Wartung der Ausrüstung des Moduls,

g) Ausrüstung für die Kommunikation mit den relevanten Partnern, vor allem mit den für die Koordinierung vor Ort zuständigen Stellen,

h) bei Bedarf Transport vor Ort,

i) logistische Unterstützung, Ausrüstung und Personal, die die Einrichtung einer Operationsbasis und den Beginn der Mission unverzüglich bei Eintreffen vor Ort ermöglichen.

(2) Der Hilfe anbietende Mitgliedstaat trägt für die Erfüllung der Anforderungen an die Autarkie in einer oder mehreren der folgenden Formen Sorge:

a) Ausstattung des Moduls oder einer sonstigen Bewältigungskapazität mit dem nötigen Personal, der nötigen Ausrüstung und den nötigen Verbrauchsgütern,

b) Treffen der nötigen Vorkehrungen am Einsatzort,

c) Treffen der nötigen Vorkehrungen für die Kombination einer nicht autarken Bewältigungskapazität mit einem TAST, um die Anforderungen gemäß Artikel 13 zu erfüllen, vor der Registrierung des betreffenden Moduls nach Artikel 10 Absatz 1.

(3) Der Zeitraum, für den die Autarkie bei Beginn der Mission zu gewährleisten ist, darf nicht kürzer sein als

a) 96 Stunden oder

b) die in Anhang II festgelegten Zeiträume.

Artikel 13

Anforderungen an Module, sonstige Bewältigungskapazitäten und TASTs

(1) Die Module und TASTs müssen die in Anhang II genannten technischen Mindestanforderungen erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) die Module und sonstigen Bewältigungskapazitäten (Hilfsgüter ausgenommen) in der Lage sind, gemeinsam mit anderen Modulen und sonstigen Bewältigungskapazitäten (Hilfsgüter ausgenommen) zu agieren;

b) die TASTs in der Lage sind, gemeinsam mit anderen TASTs und mit einschlägigen Akteuren vor Ort zu agieren;

c) die Komponenten eines Moduls in der Lage sind, zusammen als Modul zu agieren;

d) die Komponenten eines TAST in der Lage sind, zusammen als ein TAST zu agieren;

e) die Module, sonstigen Bewältigungskapazitäten (Hilfsgüter ausgenommen) und TASTs in der Lage sind, bei der Unterstützung des betroffenen Landes gemeinsam mit internationalen Katastrophenbewältigungskapazitäten zu agieren;

f) die Teamleiter der Module, sonstigen Bewältigungskapazitäten (Hilfsgüter ausgenommen) und der TASTs, ihre Stellvertreter und Verbindungsbeauftragten an geeigneten Fortbildungskursen und Übungen gemäß Kapitel 7 teilnehmen, die die Kommission organisiert.

KAPITEL 5

Ausbau des ecpp und von resceu

Artikel 14

Kapazitätsziele des ECPP

(1) Die Kapazitätsziele des ECPP werden in Anhang III dargelegt.

(2) Die Kommission bewertet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Angemessenheit der Kapazitätsziele mindestens alle zwei Jahre und passt diese erforderlichenfalls anhand der Risiken an, die in nationalen Risikobewertungen oder in anderen einschlägigen nationalen, Unions- oder internationalen Informationsquellen ermittelt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission rechtzeitig einschlägige Informationen über Risiken, die bei der Bewertung der Kapazitätsziele zu berücksichtigen sind.

Artikel 15

Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren für ECPP-Kapazitäten

(1) Das Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren gilt für Module, sonstige Bewältigungskapazitäten und TASTs des ECPP gemäß Anhang V.

(2) Die Zertifizierung der Module und TASTs setzt die Erfüllung der in Anhang II genannten technischen Mindestanforderungen voraus.

(3) Bei Eingang eines Antrags auf Zertifizierung und Registrierung für den ECPP bewertet die Kommission, ob das betreffende Modul, die betreffende sonstige Bewältigungskapazität oder das betreffende TAST für eine Aufnahme in den ECPP in Betracht kommt, und teilt ihre Schlussfolgerungen unverzüglich dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission erforderlichenfalls die Erfüllung der Kapazitätsziele, die Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen, die geografische Nähe, die Frage, ob sich alle Mitgliedstaaten beteiligen, und andere relevante Faktoren, die sie vorab festlegt.

(4) Nach Annahme des Antrags auf Zertifizierung und Registrierung für den ECPP initiiert die Kommission das Zertifizierungsverfahren für das Modul, die sonstige Bewältigungskapazität oder das TAST auf der Grundlage der vorgelegten Informationen und etwaiger weiterer Informationen, die die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat ggf. angefordert und erhalten hat.

(5) Die Kommission teilt dem betreffenden Mitgliedstaat die Zwischen- und die Endergebnisse des Zertifizierungsverfahrens schriftlich mit.

(6) Wenn der Mitgliedstaat erneut dasselbe Bewältigungsmodul, dieselbe sonstige Bewältigungskapazität oder dasselbe TAST für den ECPP bereitstellt, wird die Zertifizierung dieser Bewältigungskapazität spätestens nach fünf Jahren überprüft.

(7) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu der Auffassung, dass die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind, so registriert sie das Modul, die sonstige Bewältigungskapazität oder das TAST im ECPP.

(8) Die Mitgliedstaaten registrieren die ECPP-Kapazität im CECIS.

Artikel 16

Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren für ECPP-Experten

(1) Die Leiter von EUCP-Teams und ihre Stellvertreter gelten als zertifiziert und kommen für die Registrierung im ECPP in Betracht, sobald sie — sofern erforderlich — die einschlägigen Kurse und Übungen des UCPM-Ausbildungs- und -Übungsprogramms absolviert haben.

(2) Die Mitgliedstaaten registrieren zertifizierte Teamleiter und stellvertretende Teamleiter von EUCP-Teams im ECPP, nachdem sie der Kommission eine schriftliche Zusage übermittelt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten können eine bestimmte Anzahl von Koordinierungs- und Bewertungsexperten und technischen Experten für bestimmte Profile gemäß Anhang IV bereitstellen und registrieren.

(4) Die Kommission überprüft bei der Benennung der Koordinierungs- und Bewertungsexperten und technischen Experten, die entsandt werden sollen, ob die Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Profil gegeben ist.

Artikel 17

Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren für rescEU-Kapazitäten

(1) Die Kommission ermittelt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die einschlägigen rescEU-Kapazitäten, die von den Mitgliedstaaten zu zertifizieren sind.

(2) Die Mitgliedstaaten zertifizieren die rescEU-Kapazitäten je nach Fall nach dem Zertifizierungs- und Registrierungsverfahren gemäß Anhang V. Bei dem Zertifizierungsverfahren wird gegebenenfalls der Multifunktionalität der betreffenden rescEU-Kapazitäten Rechnung getragen.

(3) rescEU-Kapazitäten, die sich in der Abschlussphase des Zertifizierungsverfahrens der Union befinden, können gemäß Artikel 34 entsandt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten registrieren die rescEU-Kapazitäten im CECIS.

Artikel 18

Langfristige Bereitstellung von rescEU-Kapazitäten

(1) rescEU-Kapazitäten stehen für die Entsendung gemäß Artikel 34 während ihrer gesamten operativen Lebensdauer zur Verfügung, sofern mit der Kommission nichts anderes vereinbart wird oder sie nicht gemäß Artikel 36 gespendet werden.

(2) Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln stellen die Kommission und der Mitgliedstaat, der für die Kapazität zuständig ist, die Ressourcen bereit, die erforderlich sind, um die Verfügbarkeit und Entsendefähigkeit der in Absatz 1 genannten Kapazitäten sicherzustellen.

Artikel 19

Bereitstellung von Kapazitäten, die Unionsmittel für Anpassungskosten erhalten, für den ECPP

(1) Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU finanzielle Unterstützung der Union für Kosten der Anpassung von Kapazitäten erhalten, stellen diese Kapazitäten für den ECPP für die folgenden Mindestzeiträume bereit:

a) 3 Jahre für Kapazitäten, für die finanzielle Unterstützung der Union von bis zu 300 000 EUR gewährt wird,

b) 5 Jahre für Kapazitäten, für die finanzielle Unterstützung der Union zwischen 300 001 EUR und 1 000 000 EUR gewährt wird,

c) 7 Jahre für Kapazitäten, für die finanzielle Unterstützung der Union zwischen 1 000 001 EUR und 2 000 000 EUR gewährt wird,

d) 10 Jahre für Kapazitäten, für die finanzielle Unterstützung der Union von mehr als 2 000 000 EUR gewährt wird.

(2) Ist die operative Lebensdauer einer Kapazität kürzer als der in Absatz 1 genannte Mindestzeitraum, so entspricht der Mindestzeitraum der operativen Lebensdauer.

(3) Die Kommission kann über das ERCC einem Verzicht auf den in Absatz 1 genannten Mindestzeitraum für eine bestimmte Kapazität zustimmen, wenn der Mitgliedstaat, der die finanzielle Unterstützung der Union erhält, eine hinreichende Begründung vorlegt.

KAPITEL 6

BESEITIGUNG VON LÜCKEN BEI DEN BEWÄLTIGUNGSKAPAZITÄTEN

Artikel 20

Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Kapazitätsziele

(1) Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten kontinuierlich die Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele und berücksichtigt dabei die gemäß Artikel 22 festgestellten Kapazitäten.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über ihre Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele.

Artikel 21

Verfahren zur Ermittlung von Lücken bei den Bewältigungskapazitäten im ECPP

(1) Im Rahmen der Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Kapazitätsziele bewertet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Unterschiede zwischen den im ECPP registrierten Kapazitäten der Mitgliedstaaten und den Kapazitätszielen in Anhang III.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten betrachten als für den ECPP bereitgehaltene Kapazitäten nur diejenigen Kapazitäten, für die eine gültige Zusage vorliegt und die zertifiziert sind.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über verbleibende Lücken bei den Bewältigungskapazitäten.

Artikel 22

Verfahren zur Bestimmung von Bewältigungskapazitäten außerhalb des ECPP

(1) Soweit die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten potenziell signifikante Lücken bei den Bewältigungskapazitäten gemäß Artikel 21 dieses Beschlusses festgestellt hat, prüft sie in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, ob die notwendigen Kapazitäten außerhalb des ECPP verfügbar sind.

(2) Die Kommission betrachtet nur die folgenden Kapazitäten als außerhalb des ECPP verfügbar:

a) in CECIS registrierte Kapazitäten,

b) Kapazitäten, die nicht unter Buchstabe a fallen, aber dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten ohne Weiteres im benötigten Umfang und am gewünschten Ort sowie rechtzeitig und für die erforderliche Dauer bereitgestellt werden können.

(3) Zur Feststellung der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Kapazitäten richtet die Kommission eine Anfrage an die nationalen Kontaktstellen, wobei sie die Einzelheiten der Bewertung möglicher signifikanter Lücken bei den Bewältigungskapazitäten darlegt und die Mitgliedstaaten auffordert, Angaben zu außerhalb des ECPP verfügbaren Kapazitäten gemäß dem genannten Buchstaben vorzulegen.

(4) Die Kommission legt in ihrer Anfrage gemäß Absatz 3 eine Frist von bis zu 60 Kalendertagen fest, die von der erwarteten Komplexität der Feststellung der in Absatz 2 genannten Kapazitäten durch die Mitgliedstaaten abhängt.

(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission schriftlich innerhalb der Frist über die Einzelheiten von Kapazitäten gemäß Absatz 2.

(6) Antwortet ein Mitgliedstaat innerhalb der Frist nicht schriftlich, so geht die Kommission für die Zwecke ihrer Bewertung davon aus, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Kapazitäten gemäß Absatz 2 verfügbar sind.

(7) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und unter Berücksichtigung nur derjenigen Kapazitäten, die in Absatz 2 genannt sind, bewertet die Kommission, ob sich mit diesen Kapazitäten die gemäß Artikel 21 ermittelten Lücken bei den Bewältigungskapazitäten schließen lassen. Die Kommission betrachtet eine Kapazitätslücke nur dann als geschlossen, wenn der Umfang der Kapazitäten innerhalb des ECPP und der in Absatz 2 genannten Kapazitäten zusammen mindestens den Kapazitätszielen in Anhang III entspricht.

Artikel 23

Verfahren zum Umgang mit Lücken bei den Bewältigungskapazitäten

(1) Hat die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten potenziell signifikante Lücken bei den Bewältigungskapazitäten gemäß Artikel 21 ermittelt, die sich nicht gemäß Artikel 22 schließen lassen, so teilt sie dies den Mitgliedstaaten schriftlich mit, wobei sie spezifiziert, was sie als Lücken bei den Bewältigungskapazitäten ansieht, und fordert sie auf, die signifikanten Lücken bei den Bewältigungskapazitäten gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU zu schließen.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission darüber, ob, wann und wie sie signifikante Lücken bei den Bewältigungskapazitäten entweder alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten anzugehen beabsichtigen.

KAPITEL 7

AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND EXPERTENAUSTAUSCHPROGRAMM

Artikel 24

Gemeinsame Bestimmungen für das Ausbildungs-, das Übungs- und das Expertenaustauschprogramm

(1) Es werden ein Ausbildungsprogramm, ein Übungsprogramm und ein Expertenaustauschprogramm eingerichtet, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement im Rahmen des gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Unions-Wissensnetzes für Katastrophenschutz zu verbessern.

(2) Die Kommission ist für die Koordinierung und Organisation der in Absatz 1 genannten Programme zuständig.

(3) Bei der Entwicklung, Durchführung und strategischen Ausrichtung sowie den Prioritäten der in Absatz 1 genannten Programme arbeitet die Kommission im Rahmen der gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1956 der Kommission ([7]) eingesetzten Arbeitsgruppe eng mit den Mitgliedstaaten zusammen. Die Arbeitsgruppe kann alle gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU angenommenen Empfehlungen der Kommission sowie die Arbeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Erstellung von Szenarien gemäß Artikel 10 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU berücksichtigen.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen nationale Ausbildungskoordinatoren, die auf nationaler Ebene für die Koordinierung der Bestimmung und des Managements von Experten und Interessenträgern zuständig sind, die am Ausbildungs-, am Übungs- und am Expertenaustauschprogramm teilnehmen. Die nationalen Ausbildungskoordinatoren handeln in enger Abstimmung mit den zuständigen nationalen und regionalen Behörden und gegebenenfalls anderen Stellen.

(5) Die Kommission überwacht die in Absatz 1 genannten Programme und stellt sicher, dass ein geeignetes Evaluierungssystem vorhanden ist.

([7]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1956 der Kommission vom 10. November 2021 über die Einrichtung und Organisation des Unions-Wissensnetzes für Katastrophenschutz (ABl. L 399 vom 11.11.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1956/oj).

Artikel 25

Ergänzender Charakter des Ausbildungsprogramms

Da gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU primär die Mitgliedstaaten dafür zuständig sind, ihre Katastrophenmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten auszustatten, dient das Ausbildungsprogramm als Ergänzung zur auf der geeigneten nationalen Ebene durchgeführten Ausbildung des Personals für Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement.

Artikel 26

Teilnehmer am Ausbildungsprogramm

(1) Zielgruppen des Ausbildungsprogramms sind:

a) Personal der Mitgliedstaaten in den Bereichen Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement, das direkt an Maßnahmen gemäß den Kapiteln II, III und IV des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU beteiligt ist, sowie Personal der zuständigen nationalen oder regionalen Behörden oder Einrichtungen mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union,

b) Kommissionsbedienstete, insbesondere ERCC-Verbindungsbeauftragte.

(2) Die Teilnahme am Ausbildungsprogramm steht außerdem je nach Bedarf offen für ausgewählte Experten

a) der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union,

b) der Vereinten Nationen und ihrer Einrichtungen,

c) der in Anhang VI genannten internationalen Organisationen,

d) aus Drittländern,

e) anderer einschlägiger Einrichtungen.

Artikel 27

Inhalt, Format und Lehrpläne der Ausbildungskurse

Die Kommission legt in Zusammenarbeit mit der gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1956 eingesetzten Arbeitsgruppe den Inhalt, das Format und die Lehrpläne der Kurse fest, einschließlich der Auswahlkriterien und der Zuweisung von Plätzen in den Ausbildungskursen.

Artikel 28

Übungsprogramm

(1) Das Übungsprogramm umfasst:

a) Module mit Plan- und Feldübungen,

b) Vollübungen,

c) andere Arten von Übungen auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs.

Diese Übungen können außerhalb der Union durchgeführt werden.

(2) Das Übungsprogramm zielt insbesondere auf Folgendes ab:

a) Verbesserung der Vorsorge im Bereich der Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementsysteme,

b) Gewährleistung von wirksamen und raschen Katastrophenbewältigungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf Experten, Teams und andere Ressourcen, die für Unterstützungseinsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bereitgestellt werden,

c) Überprüfung und Verbesserung der Qualitätsanforderungen für Entsendungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, um die Koordinierung der Katastrophenhilfe zu verbessern,

d) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Katastrophenschutzdiensten und anderen einschlägigen Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommission, auch bei der Durchführung grenzüberschreitender Übungen gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]),

e) Auswertung und Weitergabe gewonnener Erkenntnisse,

f) Erprobung der Umsetzung gewonnener Erkenntnisse.

Artikel 29

Expertenaustauschprogramm

Mit dem Expertenaustauschprogramm wird Katastrophenschutz- und Katastrophenmanagementpersonal dabei unterstützt,

a) spezifische Erfahrungen und unmittelbare Kenntnisse zu sammeln und sich darüber auszutauschen,

b) sich mit Techniken und operativen Verfahren vertraut zu machen,

c) sich mit Konzepten anderer teilnehmender Notfalldienste und Einrichtungen vertraut zu machen,

d) als Beobachter an Simulationsübungen in anderen Mitgliedstaaten teilzunehmen und aus dieser Teilnahme Erkenntnisse zu gewinnen,

e) an Kursen teilzunehmen, um spezifisches Fachwissen zu erwerben, das in der eigenen Organisation nicht verfügbar ist.

Artikel 30

Teilnehmer am Expertenaustauschprogramm

Das Expertenaustauschprogramm steht im Bereich Katastrophenschutz und Katastrophenmanagement tätigen Einrichtungen, Experten und Freiwilligen aus den Mitgliedstaaten, aus EU-Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern sowie aus Ländern der östlichen und der südlichen Nachbarschaft offen.

KAPITEL 8

AUSWERTUNG VON ERKENNTNISSEN

Artikel 31

Überwachung, Analyse und Evaluierung

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten tauschen einschlägige Daten, Informationen und Bewertungen aus, die für die Evaluierung aller Katastrophenschutzmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union erforderlich sind, um Erkenntnisse auszuwerten, einschließlich bewährter Verfahren und verbesserungswürdiger Bereiche.

(2) Die Kommission erleichtert die Auswertung von Erkenntnissen mit einschlägigen Interessenträgern, unter anderem durch die Organisation von Sitzungen im Rahmen des gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichteten Unions-Wissensnetzes für Katastrophenschutz.

Artikel 32

Förderung der Umsetzung von gewonnenen Erkenntnissen

(1) Die Kommission überwacht und fördert gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse.

([8]) Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj).

(2) Die gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Entscheidungsfindung für die Weiterentwicklung des Katastrophenschutzverfahrens der Union und bei der Festlegung der Prioritäten der folgenden Bereiche berücksichtigt:

a) des Ausbildungsprogramms gemäß Artikel 25, gegebenenfalls einschließlich des Inhalts und der Lehrpläne der Ausbildungskurse, und des Übungsprogramms gemäß Artikel 28,

b) der Aufforderungen zur Einreichung von Präventions- und Vorsorgeprojekten,

c) der Planung gemäß Artikel 10 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU.

KAPITEL 9

OPERATIVE VERFAHREN FÜR DIE KATASTROPHENBEWÄLTIGUNG

Artikel 33

Hilfeersuchen und Bewältigung

(1) Wenn in der Union eine Katastrophe eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht, ergreift das ERCC, nachdem ein Hilfeersuchen über CECIS eingegangen ist, die in Artikel 15 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU vorgesehenen Maßnahmen.

(2) Wenn außerhalb der Union eine Katastrophe eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht, die Katastrophenhilfe nötig machen könnte, kann die Kommission das betreffende Drittland darüber informieren, wie es im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union um Unterstützung ersuchen kann.

(3) Ein Mitgliedstaat oder Drittland, der bzw. das von einer Katastrophe betroffen oder unmittelbar bedroht ist, richtet, wenn er bzw. es Unterstützung im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union anfordern möchte, über die zuständige nationale Behörde ein schriftliches Ersuchen um Katastrophenhilfe an das ERCC. Ein Drittland kann auch im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union um Unterstützung ersuchen, indem es über die Vereinten Nationen, ihre Einrichtungen oder eine der in Anhang VI aufgeführten internationalen Organisationen ein schriftliches Ersuchen um Katastrophenhilfe an das ERCC richtet.

(4) Ein Mitgliedstaat, der von einer Katastrophe betroffen oder unmittelbar bedroht ist, kann vom ERCC wissenschaftliche Notfallberichte anfordern, die im Rahmen der Fazilität für Wissenschaftliche und Technische Beratung (STAF) erstellt werden.

(5) Der Hilfeersuchende unterrichtet das ERCC über den Zeitrahmen, die Zugangsstelle und die geografische Position, an der die Hilfe benötigt wird, sowie die operative Kontaktstelle vor Ort, die den Einsatz organisiert, und die Vorkehrungen zur Unterstützung durch den Gastgeberstaat.

(6) Die Kommission kann zusätzliche notwendige unterstützende und ergänzende Maßnahmen ergreifen, um Kohärenz und Effizienz bei der Bereitstellung der Hilfe zu gewährleisten und die Koordinierung der Bewältigungsmaßnahmen zu erleichtern.

(7) Die Kommission kann, soweit möglich, vor einer unmittelbar drohenden Katastrophe oder sofort danach eine Kurzanalyse ausarbeiten, die zu einer umfassenden Lageerfassung beiträgt. Diese Kurzanalyse stützt sich unter anderem auf Beiträge der STAF und auf Informationen aus bestehenden Frühwarnsystemen.

(8) Die nachstehenden Kriterien, deren Prioritätenfolge von den Besonderheiten des Hilfeersuchens abhängen kann, sind bei der Auswahl der Kapazitäten des ECPP zu berücksichtigen:

a) die operative Lage in den Mitgliedstaaten und potenzielle Katastrophenrisiken,

b) die Angemessenheit und Tauglichkeit der Kapazitäten zur Bewältigung der Katastrophe,

c) der geografische Standort der Kapazitäten, einschließlich der geschätzten Zeiten und Kosten des Transports bis zum betroffenen Gebiet,

d) sonstige relevante Kriterien wie Nachhaltigkeit, frühere Erfahrungen und Nutzung der Kapazitäten.

(9) Soweit nicht anders mit den Mitgliedstaaten vereinbart, fordert das ERCC die Mitgliedstaaten nicht auf, spezifische Kapazitäten aus dem ECPP in Gebiete zu entsenden, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht oder droht oder sonstige Umstände gegeben sind, die die Sicherheit der betreffenden Kapazität und ihres Personals gefährden.

(10) Mitgliedstaaten, die aufgefordert werden, Kapazitäten aus dem ECPP zu entsenden, teilen dem ERCC gemäß Artikel 11 Absatz 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU ihre endgültige Entscheidung über eine Entsendung mit. Das ERCC setzt dem Mitgliedstaat eine Frist für die Beantwortung der Entsendungsaufforderung.

(11) Der Hilfeersuchende informiert das ERCC, welche Hilfeangebote er angenommen hat. Das ERCC unterrichtet die Mitgliedstaaten über die angenommenen Angebote.

(12) Mitgliedstaaten, die Unterstützung bereitstellen, halten das ERCC auf dem Laufenden über die Entsendung der Bewältigungskapazitäten, einschließlich aller Kapazitäten, die Teil des ECPP sind.

(13) Die Kommission kann ein EUCP-Team zur Unterstützung vor Ort gemäß Artikel 17 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU auswählen, ernennen und entsenden.

Artikel 34

Kriterien für die Entsendung von rescEU-Kapazitäten

(1) Bei Eingang eines Hilfeersuchens bewertet das ERCC, ob die vorhandenen, von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union angebotenen Kapazitäten und die für den ECPP bereitgehaltenen Kapazitäten ausreichen, um auf dieses Ersuchen wirksam zu reagieren. Kann eine wirksame Reaktion nicht gewährleistet werden, entscheidet die Kommission über das ERCC nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über die Entsendung der rescEU-Kapazitäten.

(2) Bei dem Beschluss über die Entsendung von rescEU-Kapazitäten werden die folgenden spezifischen Kriterien berücksichtigt:

a) die operative Lage in den Mitgliedstaaten und potenzielle Katastrophenrisiken,

b) die Angemessenheit und Tauglichkeit der rescEU-Kapazitäten zur Bewältigung der Katastrophe,

c) der geografische Standort der rescEU-Kapazitäten, einschließlich der geschätzten Zeiten und Kosten des Transports bis zum betroffenen Gebiet,

d) sonstige relevante Kriterien wie Nachhaltigkeit, frühere Erfahrungen und Nutzung der Kapazitäten.

(3) Im Fall konkurrierender Hilfeersuchen sind bei dem Beschluss darüber, wohin die rescEU-Kapazitäten entsendet werden, folgende zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen:

a) die voraussichtlichen Risiken für Menschenleben,

b) die voraussichtlichen Risiken für kritische Infrastrukturen und kritische Einrichtungen im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Union gelegen sind,

c) die voraussichtlichen Auswirkungen der Katastrophen, einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt,

d) der vom ERCC ermittelte Bedarf,

e) das potenzielle Risiko der Ausbreitung von Katastrophen,

f) sozioökonomische Auswirkungen,

g) die Inanspruchnahme der Solidaritätsklausel des Artikels 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

h) sonstige relevante operative Faktoren.

Artikel 35

Nationale Nutzung von rescEU-Kapazitäten

(1) Mitgliedstaaten, die die rescEU-Kapazitäten für nationale Zwecke nutzen, stellen Folgendes sicher:

a) ihre Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft für Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union innerhalb des in den einschlägigen Qualitätsanforderungen vorgesehenen Zeitrahmens, sofern mit der Kommission nichts anderes vereinbart wird,

b) Gleichbehandlung der rescEU-Kapazitäten und anderer nationaler Kapazitäten in Bezug auf angemessene Instandhaltung, Lagerung, Versicherung, Personalausstattung und andere einschlägige Verwaltungs- und Instandhaltungstätigkeiten,

c) rasche Reparatur im Schadensfall.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über das ERCC über die nationale Nutzung der rescEU-Kapazitäten und übermitteln der Kommission nach ihrem Einsatz einen Bericht.

(3) Wenn die nationale Nutzung der rescEU-Kapazitäten deren Verfügbarkeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a beeinflusst, holen die Mitgliedstaaten vor der Entsendung über das ERCC die Zustimmung der Kommission ein.

(4) Werden die betreffenden rescEU-Kapazitäten für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union benötigt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie so schnell wie möglich verfügbar sind.

Artikel 36

rescEU-Spenden

Mitgliedstaaten, die für rescEU-Kapazitäten zuständig sind, bei denen es sich um Verbrauchsgüter handelt, können diese Kapazitäten im Einvernehmen mit der Kommission und nach deren Zustimmung spenden.

Bei der Zustimmung der Kommission zur Spende von rescEU-Kapazitäten, bei denen es sich um Verbrauchsgüter handelt, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

a) die operativen Erfordernisse der laufenden Aktivierungen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union,

b) die operative Lebensdauer und das Ablaufdatum der Kapazität,

c) die Eignung des Spendenempfängers, die Spende entgegenzunehmen,

d) der Bedarf des Spendenempfängers,

e) die Fähigkeit des Spendenempfängers, die betreffende Kapazität entgegenzunehmen und zu handhaben.

Artikel 37

Ablehnung der Entsendung von Personal in Drittländer

(1) Wenn ein Beschluss zur Entsendung von rescEU-Kapazitäten in ein Drittland gemäß Artikel 12 Absatz 10 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gefasst wurde, können die Mitgliedstaaten die Entsendung ihres Personals in folgenden Fällen ablehnen:

a) wenn die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem ersuchenden Drittland abgebrochen wurden,

b) wenn ein bewaffneter Konflikt, das Risiko eines solchen Konflikts oder andere ebenso gravierende Umstände zur Gefährdung der Sicherheit des Personals führen und den betreffenden Mitgliedstaat daran hindern könnten, seine Fürsorgepflicht zu erfüllen.

(2) Ein Mitgliedstaat, der die Entsendung seines Personals ablehnt, teilt dies dem ERCC mit einer entsprechenden Begründung unverzüglich mit.

Artikel 38

Sichtbarkeitsanforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von ECPP- und rescEU-Kapazitäten

Werden ECPP- und rescEU-Kapazitäten für Bewältigungsmaßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union genutzt, so sorgen der Mitgliedstaat, der für die ECPP- oder rescEU-Kapazitäten zuständig ist, und der um Hilfe ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU für eine angemessene Sichtbarkeit der Union.

Artikel 39

Expertenmissionen

(1) Die in Artikel 47 genannten Experten stellen sich vor ihrer Benennung gemäß Artikel 51 für Missionen zur Verfügung.

(2) Die entsandten Experten führen ihre Aufgaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU durch. Sie erstatten dem Hilfeersuchenden und dem ERCC regelmäßig Bericht.

(3) Das ERCC hält die Mitgliedstaaten über den Fortgang der Expertenmission auf dem Laufenden.

(4) Der Hilfeersuchende informiert das ERCC regelmäßig über den Fortgang der Aktivitäten vor Ort.

(5) Das ERCC stellt alle eingegangenen Informationen zusammen und übermittelt sie an die Kontaktstellen und zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 40

Abzug der Kapazitäten nach dem Einsatz

(1) Der um Hilfe ersuchende Mitgliedstaat oder einer der Hilfe leistenden Mitgliedstaaten teilt dem ERCC sowie den entsandten Experten und Bewältigungskapazitäten so rasch wie möglich mit, wenn er der Ansicht ist, dass ihre Hilfe nicht mehr benötigt wird bzw. nicht mehr geleistet werden kann. Der geordnete Abzug wird in angemessener Form durch den Hilfeersuchenden und die Mitgliedstaaten organisiert. Das ERCC wird darüber auf dem Laufenden gehalten.

(2) In Drittländern meldet der Teamleiter des EUCP-Teams dem ERCC so bald wie möglich, wenn er nach angemessenen Konsultationen mit dem Hilfeersuchenden der Auffassung ist, dass die Hilfe nicht mehr benötigt wird oder nicht mehr geleistet werden kann. Das ERCC übermittelt diese Informationen der Unionsdelegation in dem betreffenden Drittland sowie den zuständigen Kommissionsdienststellen, dem Europäischen Auswärtiger Dienst (EAD) und den Mitgliedstaaten. Das ERCC stellt in Abstimmung mit dem Hilfeersuchenden den geordneten Abzug entsandter Experten und Bewältigungskapazitäten sicher.

Artikel 41

Kriterien für Beschlüsse über den Abzug von rescEU-Kapazitäten

(1) Der Abzug von rescEU-Kapazitäten erfolgt in folgenden Fällen:

a) nach Erhalt einer vorläufigen CECIS-Mitteilung über die Beendigung,

b) wenn andernorts ein größerer operativer Bedarf an der Kapazität besteht oder der Bedarf vor Ort ihre Nutzung nicht mehr rechtfertigt,

c) wenn eine der unter den Buchstaben a und b genannten Situationen während einer laufenden Maßnahme eintritt.

(2) Ein Beschluss über den Abzug einer rescEU-Kapazität wird von der Kommission über das ERCC gefasst. Der Beschluss wird in enger Abstimmung mit dem Mitgliedstaat, der für die rescEU-Kapazität zuständig ist, und dem Hilfeersuchenden sowie gegebenenfalls mit Drittländern oder internationalen Organisationen gefasst.

(3) Für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beschlüsse berücksichtigt die Kommission unter anderem die in Artikel 34 Absätze 2 und 3 aufgeführten Kriterien.

Artikel 42

Berichterstattung und Auswertung von Erkenntnissen

(1) Die zuständigen Behörden des Hilfeersuchenden und der Mitgliedstaaten, die Hilfe geleistet haben, sowie die entsandten Experten haben die Möglichkeit, ihre Schlussfolgerungen zu allen Aspekten des Einsatzes dem ERCC zu präsentieren. Das ERCC erstellt einen zusammenfassenden Bericht über den Hilfseinsatz und die relevanten Erkenntnisse.

(2) Zusätzlich zu den Bestimmungen der Artikel 31 und 32 überwacht und fördert das ERCC gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung von Erkenntnissen im Hinblick auf die Verbesserung der Hilfseinsätze im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

Artikel 43

Kosten der Hilfe

(1) Falls keine anderslautende Vereinbarung besteht, werden die Kosten der von den Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe von dem Hilfeersuchenden getragen.

(2) Jeder hilfeleistende Mitgliedstaat kann unter Berücksichtigung der Art der Katastrophe und des Ausmaßes der Schäden seine Hilfe ganz oder teilweise kostenlos anbieten. Dieser Mitgliedstaat kann auch jederzeit ganz oder teilweise auf die Erstattung seiner Kosten verzichten.

Artikel 44

Operative Kosten

(1) Die operativen Kosten gemäß Artikel 23 Absätze 2, 4b und 4c des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU umfassen alle Kosten für den Betrieb einer Kapazität während eines Einsatzes. Diese Kosten können Kosten für Personal, internationalen und lokalen Transport, Logistik, Verbrauchs- und Versorgungsgüter, Wartung sowie sonstige Kosten abdecken, die zur Gewährleistung der wirksamen Nutzung dieser Kapazitäten erforderlich sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kosten sind nicht förderfähig, wenn sie unter die Unterstützung gemäß Artikel 45 dieses Beschlusses oder gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/570 der Kommission ([9]) fallen oder über andere Finanzierungsinstrumente der Union finanziert werden.

(3) Die Verfahren für das Ersuchen um Unionshilfe gemäß Artikel 54 gelten auch für Anträge auf finanzielle Unterstützung für operative Kosten.

Artikel 45

Unterstützung durch den Gastgeberstaat

(1) Soweit nicht anders vereinbart, erleichtert für die Dauer des Einsatzes im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union der Hilfeersuchende Verpflegung, Unterkunft und Beförderung vor Ort für die Unterstützungsteams und stellt Versorgungsgüter, Kraftstoffe und Verpflegung kostenlos zur Verfügung.

([9]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/570 der Kommission vom 8. April 2019 mit Durchführungsbestimmungen zum Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der rescEU-Kapazitäten und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/762/EU der Kommission (ABl. L 99 vom 10.4.2019, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/570/oj).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Verbindungs- und Kontaktstelle, deren Aufgabe es ist, die Unterstützung durch den Gastgeberstaat zu erleichtern, und unterrichten die Kommission über die Benennung. Wird für einen einzelnen Notfall eine nationale Verbindungs- und Kontaktstelle benannt, so werden diese Informationen zusammen mit dem Hilfeersuchen übermittelt.

(3) In den in Artikel 15 Absatz 2 des Beschlusses 1313/2013/EU genannten Fällen kann die Kommission die in Absatz 1 genannten Kosten kofinanzieren.

Artikel 46

Entschädigung

(1) Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 36 um Hilfe ersuchen oder eine Spende erhalten, verzichten gegenüber anderen Mitgliedstaaten auf jegliche Entschädigung für Schäden, die infolge eines Hilfseinsatzes im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union oder infolge einer Spende nach Artikel 36 entstanden sind, es sei denn, sie sind erwiesenermaßen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, für Schäden aufgrund von Hilfseinsätzen oder für Folgen der Nicht-Entsendung, der Beendigung der Entsendung, des Abzugs oder der Spenden gemäß Artikel 36 von rescEU-Kapazitäten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union und dieses Beschlusses Ansprüche gegen die Kommission geltend zu machen, es sei denn, die Schäden oder Folgen sind erwiesenermaßen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

(3) Bei Schäden, die Dritten infolge der Hilfseinsätze entstanden sind, arbeiten der um Hilfe ersuchende Mitgliedstaat oder der eine Spende gemäß Artikel 36 erhaltende Mitgliedstaat und der Hilfe leistende oder spendende Mitgliedstaat gemäß Artikel 36 zusammen, um die Entschädigung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den einschlägigen Rahmenbedingungen zu erleichtern.

KAPITEL 10

ENTSENDUNG VON EXPERTEN

Artikel 47

Expertenkategorien

Die Mitgliedstaaten stufen die Experten in folgende Kategorien ein:

a) Teamleiter und stellvertretende Teamleiter,

b) Koordinierungs- und Bewertungsexperten für Informationsmanagement, Betrieb, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Logistik,

c) technische Experten.

Artikel 48

Aufgaben und Funktionen

(1) Der Teamleiter und der stellvertretende Teamleiter sind während einer Mission für die Leitung des EUCP-Teams verantwortlich. Der Teamleiter ist dafür verantwortlich zu den Behörden des betroffenen Landes, zum ERCC, zu anderen internationalen Organisationen und im Fall von Hilfseinsätzen außerhalb der Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union auch zu der Delegation der Union in dem betreffenden Land Kontakt zu halten.

(2) Die technischen Experten sind im Hinblick auf spezielle, hochtechnische Aspekte und Risiken beratend tätig.

(3) Die Koordinierungs- und Bewertungsexperten können eine Lagebeurteilung vornehmen sowie Beratung hinsichtlich der angemessenen Reaktion leisten.

(4) Experten, die auf Vorsorgemissionen entsandt werden, können von der Kommission in Abstimmung mit ihrem benennenden Mitgliedstaat mit jeder der in Artikel 47 genannten Funktionen betraut werden und müssen in der Lage sein, Ratschläge zu angemessenen Vorsorgemaßnahmen zu erteilen bzw. darüber Bericht zu erstatten, einschließlich Verwaltungskapazität, Bedarf an Frühwarnung, Ausbildung, Übungen und Sensibilisierung.

(5) Experten, die auf Präventionsmissionen entsandt werden, können von der Kommission in Abstimmung mit ihrem benennenden Mitgliedstaat mit jeder der in Artikel 47 genannten Funktionen betraut werden und müssen in der Lage sein, Ratschläge zu angemessenen Präventionsmaßnahmen und zur Risikomanagementfähigkeit zu erteilen bzw. darüber Bericht zu erstatten.

(6) Die von der Kommission entsandten ERCC-Verbindungsbeauftragten werden vollständig in das EUCP-Team integriert.

(7) Die Kommission kann beschließen, andere von einschlägigen internationalen Organisationen entsandte Experten in das EUCP-Team einzubeziehen.

Artikel 49

Experten-Datenbank

(1) Die Angaben zu den Experten werden von der Kommission in einer „Experten-Datenbank“ zusammengefasst und sind über CECIS verfügbar.

(2) Zum ECPP gehörende Experten werden in der Datenbank gemäß Absatz 1 speziell kenntlich gemacht.

Artikel 50

Anforderungen an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen

Soweit erforderlich nehmen die Experten an dem gemäß Artikel 24 durchgeführten Ausbildungsprogramm sowie an Übungen teil.

Artikel 51

Benennung

Im Fall von Hilfeersuchen sind die Mitgliedstaaten dafür zuständig, die verfügbaren Experten zu benennen und deren Kontaktdaten dem ERCC mitzuteilen.

Artikel 52

Entsendung von Experten, EUCP-Teams und TASTs

(1) Das ERCC mobilisiert und entsendet die ausgewählten Experten und TASTs sehr kurzfristig, nachdem diese von den Mitgliedstaaten für die jeweilige Mission benannt wurden.

(2) Die Kosten für die Entsendung von einzelnen Experten, EUCP-Teams und TASTs werden gemäß Artikel 22 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU gehandhabt.

(3) In den Fällen, in denen eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen wird, muss diese Folgendes umfassen:

a) die Ziele der Mission,

b) das Mandat,

c) Ethik- und Verhaltensgrundsätze,

d) die voraussichtliche Dauer der Mission,

e) Angaben zur Kontaktperson vor Ort,

f) die Bedingungen für den Versicherungsschutz,

g) Tagegeld zur Deckung der Ausgaben,

h) die spezifischen Zahlungsbedingungen,

i) Leitlinien für technische Experten, Koordinierungs- und Bewertungsexperten sowie Teamleiter und stellvertretende Teamleiter des EUCP-Teams.

KAPITEL 11

UNIONSHILFE BEI BEWÄLTIGUNGSMAßNAHMEN

Artikel 53

Unionshilfe bei Bewältigungsmaßnahmen

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Katastrophenhilfe leistet oder eine rescEU-Kapazität gemäß Artikel 34 entsendet, kann die Union gemäß Artikel 54 um Hilfe ersuchen.

(2) Die Unionshilfe kann bestehen in

a) der Gewährung von Finanzhilfen an die Mitgliedstaaten für Ausrüstungs-, Transport- und Logistikressourcen sowie für alle zusätzlichen erforderlichen unterstützenden und ergänzenden Maßnahmen, um die Koordinierung der Bewältigungsmaßnahmen zu erleichtern,

b) der Erleichterung des Zugangs zu Ausrüstungs-, Transport- und Logistikressourcen und -dienstleistungen in Form einer gemeinsamen Nutzung mit anderen Mitgliedstaaten und des Zugangs zum kommerziellen Markt oder zu anderen Quellen über die Kommission, wie z. B. von privaten oder anderen Stellen beschaffte Transportleistungen.

(3) Betragen die Kosten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Unionshilfe gemäß Absatz 2 weniger als 10 000 EUR, so sind sie nur förderfähig, wenn sie unter die in Absatz 4 genannten Rahmenpartnerschaften fallen oder sich auf die Entsendung von rescEU-Kapazitäten oder die Erleichterung des Zugangs zu Ausrüstungs-, Transport- und Logistikressourcen und -dienstleistungen in Form einer gemeinsamen Nutzung mit anderen Mitgliedstaaten beziehen.

(4) Die Kommission kann Rahmenfinanzpartnerschaften mit den relevanten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 130 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]) einrichten.

Artikel 54

Ersuchen um Unionshilfe bei Bewältigungsmaßnahmen

(1) Ersuchen um Unionshilfe sind von der in Artikel 57 genannten zuständigen Behörde zu stellen und der Kommission über CECIS oder E-Mail (oder andere elektronische Kommunikationsmittel) zu übermitteln, bevor eine Bewältigungsmaßnahme im Zusammenhang mit diesem Ersuchen eingeleitet wird. Die Kommission teilt der ersuchenden Behörde mit, welche Informationen zur Bearbeitung des Ersuchens benötigt werden.

(2) Geht bei der Kommission ein Ersuchen um Unionshilfe ein, werden die Kosten der angeforderten Bewältigungsmaßnahme förderfähig, unbeschadet des Artikels 55.

(3) Die Kommission kann gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ein spezielles elektronisches Austauschsystem für jeglichen Austausch mit den Empfängern einrichten, darunter den Abschluss von Finanzhilfevereinbarungen, die Bekanntgabe von Finanzhilfebeschlüssen und jeglicher Änderungen daran.

([10]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj).

(4) Nach Eingang eines Ersuchens um Unionshilfe bei einer Bewältigungsmaßnahme unterrichtet die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU benannten Kontaktstellen über CECIS.

(5) Ersucht ein Mitgliedstaat um Unionshilfe gemäß Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b, so kann die Kommission die Mitgliedstaaten und/oder private Marktteilnehmer auffordern, ihr Einzelheiten zu den Ausrüstungs-, Transport- und Logistikressourcen, die sie zur Verfügung stellen können, zu übermitteln. Die Kommission gibt eine Frist für die Übermittlung dieser Informationen an.

(6) Die Kommission übermittelt dem ersuchenden Mitgliedstaat die gemäß Absatz 5 erhaltenen Informationen zusammen mit allen anderen Informationen, die der Kommission in Bezug auf Ausrüstungs-, Transport- und Logistikressourcen aus anderen Quellen, einschließlich des kommerziellen Marktes, vorliegen, und unterstützt die Mitgliedstaaten beim Zugang zu diesen zusätzlichen Ressourcen.

(7) Der ersuchende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm gewählten Ausrüstungs-, Transport- und Logistiklösungen und setzt sich mit den Mitgliedstaaten, die diese Unterstützung leisten, oder mit dem entsprechenden von der Kommission ermittelten Marktteilnehmer, der diese Dienste erbringt, in Verbindung. Ferner unterrichtet er die Kommission über die Fortschritte bei der Bereitstellung seiner Katastrophenhilfe.

(8) Wählt der Mitgliedstaat Dienste aus, die auf dem kommerziellen Markt erbracht werden, so bestätigt er schriftlich seinen Antrag auf einen Transport- und Logistikdienst und seine Verpflichtung, an die Kommission gemäß Absatz 9 eine Rückzahlung zu leisten.

(9) Für die Kosten, die der Kommission entstehen, wenn der ersuchende Mitgliedstaat auf dem kommerziellen Markt erbrachte Dienste auswählt, stellt die Kommission gegenüber dem Mitgliedstaat, der die finanzielle Unterstützung der Union erhalten hat, eine Zahlungsaufforderung aus.

(10) In den in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b genannten Fällen kann ein Mitgliedstaat die Federführung bei der Koordinierung des Verfahrens nach diesem Artikel übernehmen.

Artikel 55

Beschluss über Unionshilfe bei Bewältigungsmaßnahmen

(1) Bei der Prüfung der Ersuchen gemäß Artikel 53 berücksichtigt die Kommission Folgendes:

a) die im Ersuchen des Mitgliedstaats um eine finanzielle Unterstützung der Union bei Bewältigungsmaßnahmen enthaltenen Angaben gemäß Artikel 54 Absatz 1,

b) den von dem betroffenen Land, das das Katastrophenschutzverfahren der Union aktiviert, angegebenen Bedarf, den vom ERCC ermittelten Bedarf und den Bedarf anderer betroffener Länder, wie im Falle der Aktivierung konsularischer Hilfe,

c) etwaige Bedarfsanalysen, die von dem in das betroffene Land entsandten EUCP-Team und von Experten durchgeführt wurden, die der Kommission unmittelbar vor oder während der Katastrophe Bericht erstatten,

d) sonstige sachdienliche und zuverlässige Informationen der Mitgliedstaaten und internationaler Organisationen, die der Kommission zum Zeitpunkt des Beschlusses vorliegen,

e) die Effizienz und Effektivität von Transport- und Logistiklösungen oder von Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Bereitstellung der Katastrophenhilfe,

f) sonstige einschlägige Maßnahmen der Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die für die Bewertung der Ersuchen gemäß Artikel 53 erforderlich sind. Nach Eingang eines Ersuchens der Kommission um ergänzende Informationen übermitteln die Mitgliedstaaten die angeforderten Informationen so bald wie möglich.

(3) Die Kommission gibt den zu zahlenden Vorfinanzierungsbetrag an. Diese Vorfinanzierung kann bis zu 85 % des beantragten Finanzbeitrags der Union betragen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Für bereits abgeschlossene Bewältigungsmaßnahmen wird keine Vorfinanzierung gewährt. Für Finanzhilfen unterhalb der Schwelle, die für Finanzhilfen mit geringem Wert im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt, wird ebenfalls keine Vorfinanzierung gewährt, es sei denn, der um finanzielle Unterstützung ersuchende Mitgliedstaat kann nachweisen, dass die Durchführung der Bewältigungsmaßnahme ohne Vorfinanzierung gefährdet wäre.

(4) Die Kommission teilt dem Mitgliedstaat, der um finanzielle Unterstützung ersucht, und allen anderen Mitgliedstaaten unverzüglich den Beschluss über die Unionshilfe bei Bewältigungsmaßnahmen mit.

Artikel 56

Entschädigung

Ungeachtet des Artikels 340 des Vertrags verzichtet der um Unionshilfe ersuchende Mitgliedstaat gegenüber der Union auf jegliche Entschädigung für Schäden an seinem Eigentum oder Schäden für sein Personal, wenn diese Schäden infolge der Bereitstellung von Transportressourcen oder -diensten im Sinne dieses Beschlusses entstanden sind, es sei denn, sie sind erwiesenermaßen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

Artikel 57

Benennung zuständiger Behörden

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die für die Beantragung und Entgegennahme der finanziellen Unterstützung der Union zuständigen Behörden oder ermächtigen andere Einrichtungen zur Beantragung und Entgegennahme der finanziellen Unterstützung der Union für die Durchführung anderer Bewältigungsmaßnahmen auf der Grundlage von Artikel 22 Buchstabe c des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis und unterrichten sie unverzüglich über etwaige Änderungen.

(2) Einrichtungen, die über für den ECPP bereitgehaltene Kapazitäten verfügen oder solche Kapazitäten faktisch kontrollieren, können zum Zeitpunkt ihrer Entsendung von den Mitgliedstaaten im Sinne von Absatz 1 benannt oder ermächtigt werden.

KAPITEL 12

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58

Aufhebung

Die Durchführungsbeschlüsse 2014/762/EU und (EU) 2019/1310 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Durchführungsbeschlüsse gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen.

Artikel 59

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 2025

Für die Kommission
Hadja LAHBIB
Mitglied der Kommission

ANHANG I

CECIS

Länderformular _____ (Land) für die Beteiligung am Gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (CECIS)

gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

Zuständige nationale Behörde: _____

Mitglied des Ausschusses für Katastrophenschutz

Vorname		Nachname	
Straße		Stadt	
Postleitzahl			
Telefon	Fax	E-Mail	

(Für stellvertretende Mitglieder bitte ebenfalls ausfüllen)

Angaben zu dem/den Standort(en) der mit CECIS zu verbindenden Kontaktstelle(n)

Einrichtung			
Straße			
Stadt			
Postleitzahl			
	Betriebsdienstleiter der Kontaktstellenorganisation	Ansprechpartner für technische Fragen	Lokaler Sicherheitsbeauftragter für die Registrierung
Nachname			
Vorname			
Telefon			
Fax			
E-Mail			

(Bei mehreren Standorten entsprechende Zeilen hinzufügen)

Die Kommission übermittelt der zuständigen nationalen Behörde schriftlich alle anderen einschlägigen technischen Spezifikationen.

VEREINBARUNG

Wir bestätigen die Richtigkeit der obigen Angaben und verpflichten uns,

— der Europäischen Kommission alle erforderlichen Informationen und Unterstützung im Rahmen des weiteren Ausbaus und Aufbaus von CECIS bereitzustellen,

— die Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel für den Betrieb der Verbindung sicherzustellen.

Mitglied des Ausschusses für Katastrophenschutz

_____ (Unterschrift)

_____ (Datum)

Generaldirektor/in

_____ (Unterschrift)

_____ (Datum)

Senden Sie bitte eine unterschriebene Kopie in Papierform oder per Fax an die Europäische Kommission, GD ECHO.A.1 Notfallmaßnahmen, außerdem per E-Mail an ECHO-ERCC@ec.europa.eu.

ANHANG II

TECHNISCHE MINDESTANFORDERUNGEN AN MODULE UND TEAMS FÜR TECHNISCHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG

Überschwemmungen

Hochleistungspumpen

Aufgaben	Pumparbeiten — in Überschwemmungsgebieten — zur Unterstützung der Brandbekämpfung durch Bereitstellung von Wasser
Kapazitäten	Pumparbeiten mit mobilen Pumpen mittlerer und hoher Leistung — mit einer Gesamtleistung von mindestens 1 000 m^3/Stunde und — mit einer geringeren Leistung bei einer Förderhöhe von 40 m Fähigkeit, — in schwer zugänglichem Gebiet und Gelände zu arbeiten — trübes Wasser mit höchstens 5 Prozent Feststoffen einer Partikelgröße von bis zu 40 mm zu fördern — Wasser mit einer Temperatur von bis zu 40 °C in längerem Betrieb zu fördern — Wasser über eine Entfernung von 1 000 m bereitzustellen
Wesentliche Komponenten	Pumpen mittlerer und hoher Leistung Schläuche und Kupplungen, die unterschiedlichen Standards, einschließlich Storz-Standard, entsprechen Ausreichend Personal zur Erfüllung der Aufgabe, nötigenfalls durchgehend
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Vorgesehene Einsatzdauer: bis zu 21 Tage

Wasseraufbereitung

Aufgaben	Bereitstellung von Trinkwasser aus Oberflächengewässern nach den anwendbaren Standards, mindestens nach WHO-Standards Durchführung von Wasserqualitätskontrollen an den für die Aufbereitungsanlagen vorgesehenen Entnahmestellen
Kapazitäten	Aufbereitung von 225 000 Litern Wasser pro Tag Speicherkapazität entsprechend der halben Tagesleistung
Wesentliche Komponenten	Entsalzungsausrüstung (optional) Mobile Wasseraufbereitungsanlage Mobiler Wassertank Mobiles Feldlaboratorium Kupplungen, die unterschiedlichen Standards (darunter dem Storz-Standard) entsprechen Ausreichend Personal zur Erfüllung der Aufgabe, nötigenfalls durchgehend
Autarkie	Es gilt Artikel 12

Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Vorgesehene Einsatzdauer: bis zu zwölf Wochen

Bekämpfung von Überschwemmungen

Aufgaben	Verstärkung bestehender Strukturen und Aufbau neuer Barrieren zur Verhinderung weiterer Überschwemmungen durch Flüsse, Wasserbecken und Wasserwege mit steigenden Wasserständen
Kapazitäten	Fähigkeit, Gewässer auf eine Mindesthöhe von 0,8 Metern aufzustauen, unter Verwendung von: — Material, das den Bau einer Barriere von 1 000 m Länge ermöglicht — weiterem vor Ort bereitgestelltem Material — Fähigkeit, bestehende Dämme zu verstärken — Fähigkeit, in einem für LKW zugänglichen Gebiet an mindestens drei Einsatzorten gleichzeitig zu arbeiten — sieben Tage lang rund um die Uhr einsatzbereit — Überwachung und Wartung von Dämmen und Deichen — Fähigkeit, mit Personal vor Ort zusammenzuarbeiten
Wesentliche Komponenten	Material für den Bau wasserdichter Dämme auf einer Strecke von insgesamt 1 000 Metern (Sand sollte von den lokalen Behörden bereitgestellt werden) Folien/Plastikplanen (falls notwendig, um einen bestehenden Damm abzudichten, je nach Bauweise des Damms) Sandsackfüllmaschine
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Einsatz zu Land oder zu Wasser Lufteinsätze sind nur in gut begründeten Fällen eine Option Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: zehn Tage

Bergungs- und Rettungseinsätze mit Booten bei Überschwemmungen

Aufgaben	Suche und Rettung zu Wasser sowie Einsatz von Booten zur Rettung von Menschen, die aufgrund einer Überschwemmung eingeschlossen sind Bereitstellung lebensrettender Hilfe und lebenswichtiger Bedarfsgüter gemäß den jeweiligen Anforderungen
Kapazitäten	Fähigkeit, Menschen in städtischen und ländlichen Gebieten zu orten Fähigkeit, Menschen aus einem überfluteten Gebiet zu bergen, einschließlich der Bereitstellung medizinischer Versorgung (Erste Hilfe) Fähigkeit, die Rettungsmaßnahmen mit Lufteinsätzen (mithilfe von Hubschraubern und Flugzeugen) zu kombinieren Fähigkeit, erste lebenswichtige Bedarfsgüter in überschwemmte Gebiete zu verbringen: — Transport von Ärzten, Medikamenten usw. — Lebensmittel und Wasser Das Modul muss über mindestens fünf Boote verfügen und mindestens 50 Menschen (zusätzlich zum Personal des Moduls) gleichzeitig transportieren können Die Boote sollten auch unter kalten klimatischen Bedingungen eingesetzt werden können und in der Lage sein, stromaufwärts eine Geschwindigkeit von mindestens zehn Knoten zu erreichen Sieben Tage lang rund um die Uhr einsatzbereit

Wesentliche Komponenten	Die Boote sind konzipiert: — für den Einsatz in seichten Gewässern (> 0,5 m) — für den Einsatz bei windigen Witterungsbedingungen — für den Tages- und Nachteinsatz — gemäß internationalen Sicherheitsstandards (u. a. Bereitstellung von Schwimmwesten für die Passagiere) Rettungskräfte mit Ausbildung für schnelle Wasserrettung (kein Abtauchen, nur Oberflächenrettung)
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Einsatz zu Land oder zu Wasser; Lufteinsätze sind nur in gut begründeten Fällen eine Option Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: zehn Tage

Medizinische Notfälle

Medizinische Evakuierung von Katastrophenopfern per Lufttransport

Aufgaben	Transport von Katastrophenopfern zu Gesundheitseinrichtungen zur medizinischen Behandlung
Kapazitäten	Kapazität für die Beförderung von Patienten auf Krankentragen Flugbereitschaft Tag und Nacht
Wesentliche Komponenten	Hubschrauber/Flugzeuge mit Krankentragen
Autarkie	Es gilt Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f und g
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

Medizinische Evakuierung von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten per Lufttransport

Aufgaben	Lufttransport zu spezialisierten Gesundheitseinrichtungen in der Union, einschließlich Behandlung von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten während des Fluges
Kapazitäten	Luftfahrzeuge mit Kapazitäten für die Beförderung mindestens eines oder mehrerer Patienten mit einer hochansteckenden Krankheit pro Flug
Wesentliche Komponenten	Flugbereitschaft Tag und Nacht System für die sichere medizinische Behandlung von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten während des Fluges, einschließlich Intensivpflege ([1]): — angemessen ausgebildetes medizinisches Personal zur Versorgung eines oder mehrerer Patienten mit einer hochansteckenden Krankheit — spezielle technische und medizinische Ausrüstung an Bord zur Versorgung von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten während des Fluges — geeignete Verfahren zur Isolierung und Behandlung von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten während des Lufttransports Unterstützung: — Luftfahrzeugbesatzung entsprechend der Anzahl der Patienten mit hochansteckenden Krankheiten und der Flugdauer Geeignete Verfahren für den Umgang mit Ausrüstungen und Abfällen sowie für die Dekontamination gemäß festgelegten internationalen Standards, gegebenenfalls einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union

Autarkie	Es gilt Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f und g
Einsatz	Startbereit spätestens 24 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

([1]) Ein solches System kann ein containergestütztes Konzept beinhalten.

Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 1 (fester Standort): ambulante Notfallversorgung

Aufgaben	Erste ambulante Notfallversorgung bei Verletzungen und anderen bedeutenden Gesundheitsproblemen, einschließlich folgender Leistungen: — Sichtung, Bewertung, Erste Hilfe — Stabilisierung und Überweisung bei schweren Trauma- und sonstigen Notfällen — definitive Versorgung bei leichten Trauma- und sonstigen Notfällen
Kapazitäten	Eine Tageskapazität zur Versorgung von mindestens 100 ambulanten Patienten pro Tag
Wesentliche Komponenten	Personalbedarf: — Management: Personal mit folgenden Funktionen: Teamleiter, stellvertretender Teamleiter, Verbindungsbeauftragter (Verbindung zu Patientenaufnahme/-entlassung, Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder -mechanismus, lokaler Notfallbehörde), Sicherheitsbeauftragter — Angehörige der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindeststandards der WHO — Logistik: ein Teamleiter „Logistik“ + Logistik-Team, das die Autarkieanforderungen erfüllt Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien „Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Klassifizierung und Mindeststandards für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)“ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfüllen
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein; es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO
Einsatz	Startbereit spätestens 24 bis 48 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: 14 Tage

Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 1 (mobil): ambulante Notfallversorgung

Aufgaben	Erste ambulante Notfallversorgung bei Verletzungen und anderen bedeutenden Gesundheitsproblemen, einschließlich folgender Leistungen: — Sichtung, Bewertung, Erste Hilfe — Stabilisierung und Überweisung bei schweren Trauma- und sonstigen Notfällen — definitive Versorgung bei leichten Trauma- und sonstigen Notfällen
Kapazitäten	Eine Tageskapazität zur Versorgung von mindestens 50 ambulanten Patienten pro Tag
Wesentliche Komponenten	Personalbedarf: — Management: Personal mit folgenden Funktionen: Teamleiter, stellvertretender Teamleiter, Verbindungsbeauftragter (Verbindung zu Patientenaufnahme/-entlassung, Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder -mechanismus, lokaler Notfallbehörde), Sicherheitsbeauftragter — Angehörige der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindeststandards der WHO

	— Logistik: ein Teamleiter „Logistik“ + Logistik-Team, das die Autarkieanforderungen erfüllt Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien „Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Klassifizierung und Mindeststandards für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)“ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erfüllen
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein; es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO
Einsatz	Startbereit spätestens 24 bis 48 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: 14 Tage

Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 2: stationäre chirurgische Notfallversorgung

Aufgaben	Stationäre Akutversorgung, allgemeine und geburtshilfliche Chirurgie für Trauma- und sonstige schwer kranke/schwer verletzte Patienten einschließlich folgender Leistungen: — Aufnahme/Screening neuer und überwiesener Patienten, Rücküberweisung — chirurgische Sichtung und Bewertung — erweiterte lebensrettende Maßnahmen — definitive Wundversorgung und Grundversorgung von Brüchen — lebensrettende Sofortchirurgie — allgemeine und geburtshilfliche Notfall-Operationen — stationäre Notfall-Versorgung für Nicht-Trauma-Patienten — grundlegende Leistungen in den Bereichen Anästhesie, Röntgenuntersuchung, Sterilisierung, Laborarbeit und Bluttransfusion — Rehabilitationsdienste und Nachbetreuung von Patienten Fähigkeit zur Aufnahme und Integration spezialisierter Gesundheitsteams in den Fällen, in denen das Team nicht in der Lage ist, einige der oben genannten Leistungen zu erbringen
Kapazitäten	Tages- und Nachtdienste (erforderlichenfalls rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche); dazu gehört mindestens Folgendes: — ein Operationssaal mit einem Operationsraum, mindestens 20 Betten für stationäre Patienten pro Operationstisch — Fähigkeit zur Durchführung von sieben schweren oder 15 leichten chirurgischen Eingriffen pro Tag
Wesentliche Komponenten	Personalbedarf: — Management: ein Teamleiter, ein stellvertretender Teamleiter, ein Verbindungsbeauftragter (Verbindung zu Patientenaufnahme/-entlassung, Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder -mechanismus, lokaler Notfallmanagementbehörde), ein Sicherheitsbeauftragter — Angehörige der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindeststandards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) — Logistik: ein Teamleiter „Logistik“ + Logistik-Team zur Unterstützung des medizinischen Notfallteams (EMT) und dessen stationärer Patienten Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien „Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Klassifizierung und Mindeststandards für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)“ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der WHO erfüllen
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein; es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO

Einsatz	Startbereit maximal 48 bis 72 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots, einsatzfähig vor Ort innerhalb von 24 bis 96 Stunden Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: drei Wochen außerhalb der Union, 14 Tage innerhalb der Union

Medizinische Notfallteams (EMT) — Typ 3: stationäre Versorgung überwiesener Patienten

Aufgaben	Komplexe stationäre chirurgische Behandlung überwiesener Pateinten, einschließlich Intensivpflege und folgender Leistungen: — Fähigkeit zur Erbringung der Leistungen eines EMT Typ 2 — komplexe rekonstruktive Wund- und orthopädische Behandlung — anspruchsvolle Dienste in den Bereichen Röntgenuntersuchung, Sterilisierung, Laborarbeit und Bluttransfusion — Rehabilitationsdienste und Nachbetreuung von Patienten — hochwertige Anästhesieleistungen für Kinder und Erwachsene — Intensivstation mit Überwachung rund um die Uhr und Fähigkeit zur künstlichen Beatmung — Aufnahme von Patienten, die von EMTs der Typen 1 und 2 und aus dem nationalen Gesundheitssystem überwiesen werden Spezialisierte Leistungen wie z. B.: — Behandlung von Verbrennungen — Dialyse und Behandlung von Patienten mit Crush-Syndrom — Kiefer- und Gesichtschirurgie — orthoplastische Chirurgie — intensive Rehabilitation — Gesundheitsversorgung für Mütter — Neugeborenenpflege und kinderärztliche Versorgung — Transport und Rettung
Kapazitäten	Tages- und Nachtdienste (erforderlichenfalls rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche); dazu gehört mindestens Folgendes: — ein Operationssaal mit mindestens zwei Operationstischen in zwei getrennten Räumen innerhalb des Operationssaals, mindestens 40 Betten für stationäre Patienten (20 pro Operationstisch) und vier bis sechs Betten für Intensivpflege-Patienten; bei zusätzlichen Operationstischen sind je 20 weitere Betten für stationäre Patienten erforderlich, um eine angemessene postoperative Betreuung zu gewährleisten — Fähigkeit zur Durchführung von 15 schweren oder 30 leichten chirurgischen Eingriffen pro Tag
Wesentliche Komponenten	Personalbedarf: — Management: ein Teamleiter, ein stellvertretender Teamleiter, ein Verbindungsbeauftragter (Verbindung zu Patientenaufnahme/-entlassung, Vor-Ort-Koordinierungszentrum oder -mechanismus, lokaler Notfallmanagementbehörde), ein Sicherheitsbeauftragter — Team von Angehörigen der Gesundheitsberufe: gemäß den Mindeststandards der Weltgesundheitsorganisation (WHO) — Logistik-Team: ein Teamleiter „Logistik“ + Logistik-Team zur Unterstützung des medizinischen Notfallteams (EMT) und dessen stationärer Patienten Das Team muss die Anforderungen der Leitlinien „Classification and minimum standards for foreign medical teams in sudden onset disasters (Klassifizierung und Mindeststandards für ausländische medizinische Teams bei plötzlich eintretenden Katastrophen)“ und späterer oder zusätzlicher Leitlinien der WHO erfüllen
Autarkie	Das Team sollte während des gesamten Einsatzes autark sein; es gelten Artikel 12 und die Mindeststandards der WHO

Einsatz	Startbereit spätestens 48 bis 72 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots, einsatzfähig vor Ort innerhalb von fünf bis sieben Tagen Mindestdauer der Einsatzfähigkeit: acht Wochen außerhalb der Union, 14 Tage innerhalb der Union

Unterkünfte und sonstige Unterstützung

Notunterkünfte

Aufgaben	Bereitstellung von provisorischen Notunterkünften für die betroffene Bevölkerung, darunter Wohnraum, sanitäre Einrichtungen sowie Räume für medizinische Grundversorgung und soziale Zusammenkünfte Bereitstellung von Personal für die Handhabung, die Mobilisierung, die Montage, den Aufbau und die Instandhaltung der Unterkünfte nach Bedarf Bevor eine Übergabe der Unterkünfte stattfindet, ist das betreffende (lokale oder internationale) Personal entsprechend zu schulen
Kapazitäten	Unterkünfte, die aus einer physischen Reserve von Ressourcen bestehen, die — bei gleichzeitigem Einsatz — mindestens 250 Personen beherbergen können
Wesentliche Komponenten	Unterkunftseinheiten, darunter Zelte, mit Heizung (für winterliche Bedingungen), geeigneten Belüftungssystemen (für sommerliche Bedingungen) und Grundmaterial wie Betten mit Schlafsack und/oder Decken Sanitär- und Hygieneeinrichtungen, Krankenstation für medizinische Grundversorgung, Sets für die Grundhygiene Mehrzweckräume für die Zubereitung (optional) und den Verzehr von Lebensmitteln, die Ausgabe von Trinkwasser und soziale Zusammenkünfte Stromgeneratoren und Beleuchtung Geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung eines angemessenen Transports und einer angemessenen Lieferung der Einheiten Entsprechend geschultes Personal und Mittel für die Handhabung, die Mobilisierung, die Montage, den Aufbau und die Instandhaltung der physischen Ressourcen in dem betroffenen Gebiet
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereitschaft der physischen Reserve spätestens 24 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Die Dauer der Mission und gegebenenfalls der Beginn des Übergabeprozesses sind im Einvernehmen mit dem betroffenen Land festzulegen

Schutz des Kulturerbes

Aufgaben	Technische, operative und sicherheitstechnische Unterstützung für den Schutz des Kulturerbes
Kapazitäten	Das Modul trägt zum Schutz/zur Erhaltung des beweglichen, unbeweglichen und immateriellen Kulturerbes bei, z. B. durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben: — Risikobewertung und/oder Schadensbeurteilung — Notfallmanagement im Bereich des Kulturerbes

	— Informationsmanagement im Bereich des Kulturerbes — Notfallplanung und Schadensbegrenzungstechniken — Sicherung und Wiedererlangung von Kulturgütern — Unterstützung der Bedarfsermittlung nach Katastrophen (Post Disaster Needs Assessment — PDNA)
Wesentliche Komponenten	Ein geeignetes Team von Experten aus Einrichtungen in den Bereichen Katastrophenmanagement und Schutz des Kulturerbes Geeignete Ausrüstung, wie z. B.: — Ausrüstung für Kulturerbeexperten (d. h. PSA) — Toolkit (falls erforderlich) für Maßnahmen zum Schutz/zur Erhaltung von Kulturgütern gemäß dem Mandat Sonstige Ausrüstung, z. B. für die Kommunikation/den Informationsaustausch mit den relevanten Partnern
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens 96 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Fähigkeit, zehn Tage lang zu arbeiten, mit Verlängerungsmöglichkeit

Energieversorgung in Notfällen

Aufgaben	Bereitstellung von Notstrom Bereitstellung von Personal für die Handhabung, die Montage/Demontage, die Installation/Deinstallation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung nach Bedarf Bevor eine Übergabe stattfindet, ist das betreffende (lokale und/oder internationale) Personal des Moduls entsprechend zu schulen
Kapazitäten	Notstromversorgungseinheiten zur Erzeugung und/oder Bereitstellung von Notstrom vor Ort bei gleichzeitigem Einsatz Das Modul muss mindestens einen Monat lang Strom liefern können
Wesentliche Komponenten	Stromgeneratoren unterschiedlicher Größe, um Flexibilität und Skalierbarkeit zu ermöglichen Angemessene Vernetzungs-, Synchronisierungs-, Überwachungs- und Leistungsübertragungssysteme, die den Anschluss der Kapazitäten an die betroffenen Anlagen sowie die Steuerung der Parallelschaltung der Einheiten ermöglichen Angemessene Anzahl von Ersatzteilen und anderen Verbrauchsmaterialien für das Funktionieren der Kapazitäten, wie Batterien, Energieerzeugungsausrüstung (Energy Harvesting), Vernetzungs- und Synchronisierungsausrüstung, andere Arten von Ausrüstungen und damit verbundene Dienstleistungen Angemessene Verfahren zur Gewährleistung der Notversorgung mit Brennstoffen für das Funktionieren der Kapazitäten Angemessene Verfahren für den Transport, die Handhabung, die Montage/Demontage, die Installation/Deinstallation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung Beleuchtungsausrüstung für die Notbeleuchtung des betroffenen Bereichs sowie Blitzschutzsysteme Angemessene Lagereinrichtungen Entsprechend geschultes Personal und geeignete Mittel für die Handhabung, die Montage, die Installation, den Betrieb und die Wartung der Kapazitäten für die Notstromversorgung

Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Technisches Team und einsetzbare Komponenten spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots startbereit

Transport und Logistik

Aufgaben	Bereitstellung von Lufttransport- und damit zusammenhängenden Logistikdiensten für Personen, darunter Teams, die an Bewältigungsmaßnahmen oder dem Lufttransport von Material/Ausrüstung beteiligt sind
Kapazitäten	Fähigkeit, relevante logistische Unterstützungsfunktionen zu gewährleisten Einsatzbereitschaft Tag und Nacht Fähigkeit, erforderlichenfalls unter operativ schwierigen Umständen zu arbeiten Fähigkeit zur Beförderung von mindestens fünf Fluggästen oder Material (zur schnellen Entsendung von Experten/Piloten/kleinen Teams)
Wesentliche Komponenten	Luftfahrzeug(e) Gegebenenfalls Logistikpersonal und -ausrüstung Angemessen ausgestattetes und geschultes technisches Personal (einschließlich Besatzung), um die oben definierten Aufgaben zu erfüllen Geeignete Kommunikationsausrüstung (z. B. Bord-Bord- und Bord-Boden-Kommunikation für Lufteinsätze)
Autarkie	Es gilt Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f und g
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

Kapazität für Brücken

Aufgaben	Bereitstellung von Notfallkapazitäten für Fahrzeug- und Fußgängerbrücken ([1]) Bereitstellung von Personal für den Transport, die Handhabung, die Montage, die Installation, den Betrieb und die Wartung der Kapazität für Brücken bei Bedarf; bevor eine Übergabe stattfindet, ist das betreffende (lokale und/oder internationale) Personal entsprechend zu schulen
Kapazitäten	Die Kapazität für Brücken muss in der Lage sein, den Bau von Brücken ([2]) innerhalb von sechs Wochen ([3]), erforderlichenfalls mit Rampen, autark durchzuführen Fahrzeugbrücke: 1 Fahrspur, Länge von 20 m, Mindestlast von 20 t, Platten für Fußgängerweg Fußgängerbrücke: Breite von mindestens 150 cm (ausreichend für Rollstuhlfahrer), bis zu 25 m Länge, freistehende oder schwimmende Konstruktion, Mindestlast von 5 kN/m^2
Wesentliche Komponenten	Ausrüstung und Fahrzeuge zur Durchführung aller notwendigen Vorbereitungsarbeiten im Uferbereich ([4]) Geeignete Ausrüstung und Fahrzeuge für den Transport der Brückenkomponenten und des Personals für den erstmaligen Einsatz und den Transport vor Ort Ausrüstung und Fahrzeuge/Krane zur Erleichterung des Zusammenbaus der Brücken vor Ort

	Entsprechend geschultes Personal und Ressourcen für die Handhabung und Mobilisierung der Ausrüstung Geeignete Lagereinrichtungen in der Union ([5]), Logistik und angemessenes System zur Überwachung der Bevorratung
Autarkie	Wird die Kapazität zusammen mit dem Personal eingesetzt, so muss die Kapazität die Autarkie zumindest während der ersten 96 Einsatzstunden gewährleisten
Einsatz	Startbereit spätestens 72 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Gegebenenfalls wird die Dauer der Mission im Einvernehmen mit dem betroffenen Land festgelegt

([1]) Aufgrund ihrer Komplexität sollten Eisenbahnbrücken für die ECPP-Kapazität für Brücken nicht berücksichtigt werden.
([2]) Sowohl für Fußgänger- als auch für Fahrzeugbrücken sollten selbsttragende Bauelemente ohne Stützpfeiler genutzt werden. Die Bauelemente sollten die Steuerung von Booten oder anderen Fahrzeugen nicht einschränken.
([3]) Es sollten unterschiedliche Bausysteme in Betracht gezogen werden, von speziellen Rahmensystemen bis hin zu Schnellmontagesystemen.
([4]) Umfasst nicht das Asphaltieren geeigneter Wege, die zur Brücke hin- oder von ihr wegführen.
([5]) Für die Zwecke der Logistik von Lagereinrichtungen bezeichnet der Ausdruck „in der Union“ die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten und der Teilnehmerstaaten des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

CBRN und Umwelt

Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme (CBRNDET)

Aufgaben	Durchführung/Bestätigung der Erstbeurteilung, darunter: — Beschreibung der Gefahren oder Risiken — Bestimmung des kontaminierten Gebiets — Beurteilung oder Bestätigung der bereits ergriffenen Schutzmaßnahmen — Probenahmen gemäß den geltenden Normen — Kennzeichnung des kontaminierten Gebiets — Lageeinschätzung, Überwachung, dynamische Risikobewertung, einschließlich Empfehlungen für Warnungen und andere Maßnahmen — Unterstützung für die sofortige Risikominderung
Kapazitäten	Erkennung chemischer Gefahren und Detektion strahlungsbedingter Gefährdung durch kombinierte Verwendung transportabler, mobiler und laborgestützter Geräte: — Fähigkeit zum Nachweis von Alpha-, Beta- und Gammastrahlung und zur Bestimmung häufig vorkommender Isotope — Fähigkeit zur Bestimmung und wenn möglich Durchführung semiquantitativer Analysen häufig vorkommender giftiger Industriechemikalien und bekannter Kampfstoffe — Fähigkeit zur Entnahme biologischer, chemischer und radiologischer Proben sowie zur Handhabung und Aufbereitung derselben für weitere Analysen andernorts ([1]) — Fähigkeit zur Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Modelle für die Gefährdungsprognose und zur Bestätigung des Modells durch kontinuierliche Messungen Unterstützung für die sofortige Risikominderung: — Eindämmung der Gefährdung — Neutralisierung der Gefährdung — technische Unterstützung für andere Teams oder Module
Wesentliche Komponenten	Mobiles chemisches und radiologisches Feldlaboratorium Hand- oder mobile Detektionsgeräte Feld-Probenahmegeräte Systeme für die Dispersionsmodellierung Mobile Wetterstation

	Kennzeichnungsmaterial Referenzdokumentation und Zugang zu geeigneten wissenschaftlichen Quellen Sicherer Einschluss von Proben und Abfällen Dekontaminationseinrichtungen für das Personal Geeignetes Personal und geeignete Schutzausrüstung für einen durchgehenden Einsatz in kontaminierter und/oder sauerstoffarmer Umgebung, gegebenenfalls auch gasdichte Anzüge Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Eindämmung und Neutralisierung der Gefährdung Luftgestützte Überwachungsausrüstung (optional)
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

([1]) Dabei sollten, sofern möglich, die Nachweisanforderungen des hilfeersuchenden Staates berücksichtigt werden.

CBRN-Dekontamination

Aufgaben	Chemische, biologische, radiologische und nukleare Dekontamination von Infrastrukturen, Gebäuden oder Fahrzeugen, Ausrüstungen, Sachbeweisen oder betroffenen Personen, einschließlich Todesopfern
Kapazitäten	Ausreichende Fähigkeit zur Dekontamination von Infrastrukturen, Gebäuden oder Fahrzeugen, Ausrüstungen und Sachbeweisen Falls die Kapazität auch die Dekontamination von Personen umfasst, ausreichende Fähigkeit zur Dekontamination von mindestens 70 gehfähigen Personen pro Stunde oder zehn nicht gehfähigen Personen pro Stunde, einschließlich Todesopfern Fähigkeit zur Dekontamination von gängigen toxischen Industriechemikalien, bekannten Kampfstoffen, biologischen infektiösen Agenzien (Pathogene) und Toxinen sowie Radionukliden Fähigkeit, innerhalb eines sicheren Umkreises provisorische Dekontaminationsanlagen zu errichten, den Dekontaminationsbereich zum Zwecke einer sicheren Arbeitsumgebung zu überwachen und die Wirksamkeit der Dekontamination zu bewerten
Wesentliche Komponenten	Geeignete Ausrüstungen, Technologien und Lösungen zur Dekontamination von gängigen toxischen Industriechemikalien, bekannten Kampfstoffen, biologischen infektiösen Agenzien (Pathogenen) und Toxinen sowie Radionukliden Geeignete Ausrüstung zur Überwachung der Dekontamination Geeignete Ausrüstung und geeignetes Personal für die Dekontamination von Infrastrukturen, Gebäuden, Fahrzeugen, Ausrüstungen, Sachbeweisen und Fähigkeiten Falls die Kapazität die Dekontamination von Personen umfasst, geeignete Ausrüstung und geeignetes Personal für die Dekontamination gehfähiger und nicht gehfähiger Personen Geeignete Fähigkeiten und Verfahren, um den Dekontaminationsbereich zum Zwecke einer sicheren Arbeitsumgebung zu überwachen und die Wirksamkeit der Dekontamination zu bewerten Geeignete persönliche Schutzausrüstungen für die sichere Arbeit in einer kontaminierten Umgebung während der gesamten Einsatzdauer Ausreichende Pumpsysteme und Behälter für die lokale Wasserförderung und -speicherung

	Sichere Abfallbewirtschaftungssysteme und -verfahren während und nach der Dekontamination, einschließlich Lösungen für die zeitweilige und sichere Lagerung von kontaminierten Abfällen, Pumpen, Abfallverbrennungsrückständen, kontaminiertem Wasser und Abwasserbehandlungsanlagen; die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle, einschließlich kontaminierten Wassers und anderer Nebenprodukte, erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Unions- oder internationalen Vorschriften oder den Rechtsvorschriften des betroffenen Landes, je nachdem, welche Vorschriften strenger sind, und mit Unterstützung des betroffenen Landes
Autarkie	Es gilt Artikel 12 Fähigkeit zur Dekontamination des eigenen Personals
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Fähigkeit, den Betrieb während mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen aufrechtzuerhalten

Suche und Rettung bei CBRN-Gefahren

Aufgaben	Spezialisierte Suche und Rettung mit Schutzanzügen
Kapazitäten	Spezialisierte Suche und Rettung mit Schutzanzügen gemäß den Anforderungen der Module für die Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren und gegebenenfalls schweren Bedingungen In der kritischen Zone arbeiten drei Personen gleichzeitig Ununterbrochener Einsatz über 24 Stunden
Wesentliche Komponenten	Kennzeichnungsmaterial Sicherer Einschluss von Abfällen Dekontaminationseinrichtungen für das Personal und die geretteten Opfer Geeignetes Personal und geeignete Schutzausrüstung für einen durchgehenden Such- und Rettungseinsatz in kontaminierter Umgebung gemäß den Anforderungen an die Module für die Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren bzw. schweren Bedingungen Bereitstellung technischer Ausrüstung zur Eindämmung und Neutralisierung der Gefährdung
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

USAR, Bergung von Verschütteten und mehr

Suche und Rettung in Städten unter einfachen Bedingungen

Aufgaben	Aufgaben gemäß den INSARAG-Leitlinien Suche nach sowie Ortung und Rettung von Opfern und Verschütteten ([1]), z. B. unter Trümmern oder bei Verkehrsunfällen Erforderlichenfalls lebensrettende Erste Hilfe bis zur Übergabe zur weiteren Behandlung

Kapazitäten	Das Modul muss in der Lage sein, unter vollständiger Einhaltung der INSARAG-Leitlinien Folgendes durchzuführen: — Suche mit Hunden oder technischer Suchausrüstung (oder beidem) — Bergung, einschließlich Heben von leichten Lasten — Seilrettung — erweiterte lebensrettende Maßnahmen ([2])
Wesentliche Komponenten	Gemäß den INSARAG-Leitlinien Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz) Suche (mit technischen Mitteln, mit Suchhunden) Bergung (Brechen/Durchbrechen, Heben und Bewegen, Seilrettung) Medizinische Hilfe, einschließlich Behandlung von Opfern, Teammitgliedern und Suchhunden ([3])
Autarkie	Gemäß den INSARAG-Leitlinien
Einsatz	Gemäß den INSARAG-Leitlinien

([1]) Lebende Opfer.
([2]) Grundlegende Kapazität; spezialisierte Kapazitäten fallen unter das Modul „Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme".
([3]) Vorbehaltlich ärztlicher und veterinärmedizinischer Zulassungsbedingungen.

Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren Bedingungen

Aufgaben	Aufgaben gemäß den INSARAG-Leitlinien Suche nach sowie Ortung und Rettung von Opfern und Verschütteten ([1]), z. B. unter Trümmern oder bei Verkehrsunfällen Erforderlichenfalls lebensrettende Erste Hilfe bis zur Übergabe zur weiteren Behandlung
Kapazitäten	Das Modul muss in der Lage sein, unter vollständiger Einhaltung der INSARAG-Leitlinien Folgendes durchzuführen: — Suche mit Suchhunden oder technischer Suchausrüstung — Bergung, einschließlich Heben von Lasten — Schneiden von Beton — Seilrettung — einfaches Abstützen/Abfangen — Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe ([2]) — erweiterte lebensrettende Maßnahmen ([3]) Entsprechende Kapazität, um an einem Ort sieben Tage lang 24 Stunden täglich zu arbeiten
Wesentliche Komponenten	Gemäß den INSARAG-Leitlinien Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz) Suche (mit technischen Mitteln und/oder Suchhunden, Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe) Bergung (Brechen/Durchbrechen, Schneiden, Heben und Bewegen, Abstützen, Seilrettung) Medizinische Hilfe, einschließlich Behandlung von Opfern, Teammitgliedern und Suchhunden ([4])
Autarkie	Gemäß den INSARAG-Leitlinien
Einsatz	Gemäß den INSARAG-Leitlinien

([1]) Lebende Opfer.
([2]) Grundlegende Kapazität; spezialisierte Kapazitäten fallen unter das Modul „Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme".
([3]) Behandlung (Erste Hilfe und medizinische Stabilisierung) vom Zugang zum Opfer bis zu seiner Übergabe.
([4]) Vorbehaltlich ärztlicher und veterinärmedizinischer Zulassungsbedingungen.

Suche und Rettung in Städten unter schweren Bedingungen

Aufgaben	Aufgaben gemäß den INSARAG-Leitlinien Suche nach sowie Ortung und Rettung von Opfern und Verschütteten ([1]), z. B. unter Trümmern oder bei Verkehrsunfällen Erforderlichenfalls lebensrettende Erste Hilfe bis zur Übergabe zur weiteren Behandlung
Kapazitäten	Das Modul muss in der Lage sein, gemäß den INSARAG-Leitlinien Folgendes durchzuführen: — Suche mit Suchhunden und technischer Suchausrüstung — Bergung, einschließlich Heben von schweren Lasten — Schneiden von Stahlbeton und Baustahl — Seilrettung — erweitertes Abstützen/Abfangen — Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe ([2]) — erweiterte lebensrettende Maßnahmen ([3]) Entsprechende Kapazität, um an mehreren Einsatzorten zehn Tage lang 24 Stunden täglich zu arbeiten
Wesentliche Komponenten	Gemäß den INSARAG-Leitlinien Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz) Suche (mit technischen Mitteln, mit Suchhunden, Ermitteln und Isolieren gefährlicher Stoffe) Bergung (Brechen/Durchbrechen, Schneiden, Heben und Bewegen, Abstützen, Seilrettung) Medizinische Hilfe, einschließlich Behandlung von Opfern, Teammitgliedern und Suchhunden ([4])
Autarkie	Gemäß den INSARAG-Leitlinien
Einsatz	Gemäß den INSARAG-Leitlinien

([1]) Lebende Opfer.
([2]) Grundlegende Kapazität; spezialisierte Kapazitäten fallen unter das Modul „Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme".
([3]) Behandlung (Erste Hilfe und medizinische Stabilisierung) vom Zugang zum Opfer bis zu seiner Übergabe.
([4]) Vorbehaltlich ärztlicher und veterinärmedizinischer Zulassungsbedingungen.

Kapazitäten für die Suche und Rettung im Gebirge

Aufgaben	Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen in Berggebieten
Kapazitäten	Suche in gebirgigem Gelände (alle Arten von Gebieten in Europa), Fähigkeit zur Rettung zu jeder Tageszeit und zur Durchführung jeweils einer technischen Rettung Fähigkeit zur Durchführung vertikaler Rettungsmaßnahmen in schwer zugänglichen Gebieten
Wesentliche Komponenten	Durchführung erweiterter lebensrettender medizinischer Maßnahmen Installation eines Kommunikationssystems (drahtlos und kabelgestützt über große Entfernungen) Fähigkeit, andere Module zu unterstützen, die erweiterte technische Unterstützung für Seilrettungen anfordern Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz) Logistik (Operationsbasis, Wartung und Versorgung, Kommunikation) Suche (mit technischen Mitteln, Suchhunden, Drohnen) Rettung (Bergrettung, vertikale Rettungsmaßnahmen im Gelände, Lawinenrettung)

	Medizinisch (Betreuung des Teams, einschließlich der Suchhunde, und von Opfern) Ausreichendes Personal
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens 12 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Sieben Tage lang rund um die Uhr einsatzbereit

Kapazitäten für die Suche und Rettung in Höhlen

Aufgaben	Such- und Rettungseinsätze in unterirdischen und geschlossenen Räumen Suche unter beengten Raumverhältnissen mit technischen Suchgeräten bis zu einer Tiefe von 1 000 m (Höhlen) Rettung von Menschen unter beengten Raumverhältnissen mit Einzelseilrettungstechnik für den horizontalen und vertikalen Transport bis zu einer Tiefe von 1 000 m (Höhlen)
Kapazitäten	Suche unter beengten Raumverhältnissen mit technischen Suchgeräten bis zu einer Tiefe von 1 000 m (Höhlen) Rettung von Menschen unter beengten Raumverhältnissen mit Einzelseilrettungstechnik für den horizontalen und vertikalen Transport bis zu einer Tiefe von 1 000 m (Höhlen)
Wesentliche Komponenten	Durchführung erweiterter lebensrettender Maßnahmen Installieren eines Kommunikationssystems (drahtlos und kabelgestützt über größere Entfernungen), Durchführung von Sprengungen bei schmalen Durchgängen Bergsteigerausrüstung zur Erreichung des Höhleneingangs Optionale Fähigkeit zur Durchführung von Höhlentaucheinsätzen in Siphons und möglicherweise in anderen Wasserkörpern Fähigkeit, andere Module zu unterstützen, die erweiterte technische Unterstützung für Seilrettungen anfordern Management (Führung, Verbindung/Koordination, Planung, Medien/Berichterstattung, Beurteilung/Analyse, Sicherheit/Schutz) Logistik (Operationsbasis, Wartung und Versorgung, Kommunikation) Suche und Rettung in Höhlen (einschließlich Seilrettungstechniken für den horizontalen und vertikalen Transport) Medizinisches Personal (Betreuung von Patienten und Teammitgliedern) Ausreichendes Personal
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Sieben Tage lang rund um die Uhr einsatzbereit

Maritimer Bereich

Bekämpfung der Küsten- und Süßwasserverschmutzung

Aufgaben	Eindämmung der Verschmutzung und Rückgewinnung von schwimmendem Müll aus überfluteten Gebieten und/oder Küstengewässern oder Süßwasser, um Küsten oder Ufer zu schützen

Kapazitäten	Fähigkeit, schnell einzugreifen, um Gewässer oder Küsten-/Uferabschnitte zu schützen Fähigkeit zur Anpassung an unterschiedliche Standorte (Oberfläche des Strands, Zugangsbedingungen) Fähigkeit, verschiedene Arten und Mengen von Verunreinigungen (Schwimmkörper) zurückzugewinnen und sich an die Abwasserableitungsrate anzupassen Fähigkeit zur Lagerung von Abfällen
Wesentliche Komponenten	Container mit einer Ausrüstungskonfiguration, die den jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnissen entspricht Eine Mehrzweck-Arbeitsplattform mit einem kleinen Außenbordmotor in einem Transportbehälter Ausrüstung für die Rückgewinnung von Verschmutzungen in Küstengewässern oder Süßwasser (z. B. Küstenschutzbarrieren/-brecher und erforderliche Zubehörteile (Anker, Ketten, Bojen, Seile), hydraulische Stromversorgungsanlagen, Hydraulik- und Ölübertragungsschläuche, Licht- und/oder modulare Skimmer sowie Pumpen) Abfalllagerkapazität (z. B. faltbare Tanks) Schutzausrüstung PSA für die Ölrückgewinnung (z. B. Overalls, Handschuhe, Stiefel, Brillen, Helme, Schuhabdeckungen, Dekontaminationseinrichtungen, Ausrüstung und Zubehör zur Abgrenzung des Bereichs, Beleuchtungssysteme) Kommunikationsausrüstung Geschultes Personal zur Erfüllung der Aufgaben
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Vorgesehene Einsatzdauer: bis zu 14 Tage

Brandbekämpfung

Waldbrandbekämpfungsmodul mit Löschhubschraubern

Aufgaben	Beitrag zum Löschen großer Wald- und Vegetationsbrände durch Brandbekämpfung aus der Luft
Kapazitäten	Ein oder mehrere Hubschrauber mit einer Gesamtkapazität von 3 000 Litern, wobei jeder einzelne Hubschrauber ein Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Litern hat Fähigkeit zum Dauereinsatz
Wesentliche Komponenten	Ein oder mehrere Hubschrauber mit Besatzung Technisches Personal Löschwasseraußenlastbehälter oder Löschwassertanks mit Auslösevorrichtung Ein Wartungssatz Ein Ersatzteilsatz Zwei Rettungswinden Kommunikationsausrüstung
Autarkie	Es gilt Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f und g
Einsatz	Startbereit spätestens drei Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

Waldbrandbekämpfungsmodul mit Löschflugzeugen

Aufgaben	Beitrag zum Löschen großer Wald- und Vegetationsbrände durch Brandbekämpfung aus der Luft
Kapazitäten	Zwei Flugzeuge mit einer Kapazität von jeweils mindestens 3 000 Litern Löschwasser Fähigkeit zum Dauereinsatz
Wesentliche Komponenten	Zwei Flugzeuge Mindestens vier Besatzungen Technisches Personal Feld-Wartungssatz Kommunikationsausrüstung
Autarkie	Es gilt Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben f und g
Einsatz	Startbereit spätestens drei Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

Waldbrandbekämpfung am Boden

Aufgaben	Beitrag zur Löschung großer Wald- und Vegetationsbrände durch Brandbekämpfung am Boden
Kapazitäten	Ausreichende Personalressourcen für den Dauereinsatz während sieben Tagen Fähigkeit, in schwer zugänglichem Gebiet zu arbeiten Fähigkeit, mindestens 2 km lange Schlauchbahnen zu legen und/oder durchgehende Brandschutzstreifen anzulegen
Wesentliche Komponenten	Feuerwehrleute, die in der Lage sind, die oben genannten Aufgaben zu erfüllen, und ein zusätzliches Schutz- und Sicherheitstraining absolviert haben, bei dem die verschiedenen Arten von Bränden, zu deren Bekämpfung das Modul eingesetzt werden könnte, berücksichtigt wurden Tragbare Geräte zum Anlegen von Brandschutzstreifen Schläuche, tragbare Tanks und Pumpen zum Anlegen eines Brandschutzstreifens Adapter für den Anschluss von Schläuchen (einschließlich Storz-Standard) Löschrucksäcke Ausrüstung, die von Hubschraubern abgeseilt werden kann Die Verfahren zur Evakuierung der Feuerwehrleute sind mit dem Staat, der die Hilfe erhält, zu vereinbaren
Autarkie	Es gilt Artikel 12
Einsatz	Startbereit spätestens 6 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Fähigkeit zum Dauereinsatz während 7 Tagen

Waldbrandbekämpfung am Boden mit Fahrzeugen

Aufgaben	Beitrag zur Löschung großer Wald- und Vegetationsbrände mit Fahrzeugen
Kapazitäten	Ausreichende Personalressourcen und Fahrzeuge für den Dauereinsatz (mindestens 20 Feuerwehrleute, die jederzeit einsatzbereit sind)
Wesentliche Komponenten	Feuerwehrleute, die darin geschult sind, die oben genannten Aufgaben zu erfüllen Vier Geländewagen

Autarkie	Fahrzeuge mit einem Wassertankvolumen von jeweils mindestens 2 000 Litern Adapter für den Anschluss von Schläuchen (einschließlich Storz-Standard)
Einsatz	Es gilt Artikel 12
	Startbereit spätestens 6 Stunden nach Annahme des Hilfeangebots Fähigkeit zum Dauereinsatz während 7 Tagen Einsatz zu Land oder zu Wasser; Lufteinsätze sind nur in gut begründeten Fällen eine Option

Teams für technische Hilfe und Unterstützung (TASTs)

Allgemeine Anforderungen an Teams für technische Hilfe und Unterstützung

Aufgaben	Bereitstellung von oder Vorkehrungen für: — Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von Büros — IKT-Unterstützung — Unterstützung bei Logistik und Versorgung — Transportunterstützung vor Ort
Kapazitäten	Unterstützung eines Bewertungs-, Koordinierungs- und/oder Vorsorgeteams, eines Vor-Ort-Einsatz-Koordinierungszentrums oder Eingliederung in ein Katastrophenschutzmodul gemäß Artikel 12 Absatz 2
Wesentliche Komponenten	Die folgenden unterstützenden Komponenten, die die Erfüllung aller Aufgaben eines Vor-Ort-Einsatz-Koordinierungszentrums ermöglichen, unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Leitlinien (z. B. UN-Leitlinien): — Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von Büros — Ausrüstung für IKT-Unterstützung — Ausrüstung für Unterstützung bei Logistik und Versorgung — Transportunterstützung vor Ort Die Komponenten sollten so ausgelegt sein, dass sie in kleinere Einheiten aufgeteilt werden können, damit sie flexibler an spezifische Einsatzbedingungen angepasst werden können
Einsatz	Startbereit spätestens zwölf Stunden nach Annahme des Hilfeangebots

ANHANG III

KAPAZITÄTSZIELE DES ECPP

Module

Modul	Zahl der gleichzeitig einsetzbaren Module
LIGHT USAR (Suche und Rettung in Städten unter einfachen Bedingungen)	3
MEDEVAC HID (Medizinische Evakuierung von Patienten mit hochansteckenden Krankheiten per Lufttransport)	2
CHP (Schutz des Kulturerbes)	2
EES (Notstromversorgung)	2
T&L (Transport und Logistik)	2
Bekämpfung der Küsten- und Süßwasserverschmutzung	2
Suche und Rettung im Gebirge	3
Suche und Rettung in Höhlen	3
CBRN-Dekontamination	2
Kapazität für Brücken	2
HCP (Hochleistungspumpen)	20
MUSAR (Suche und Rettung in Städten unter mittelschweren Bedingungen — darunter ein Modul für den Einsatz bei Kälte)	4
WP (Wasseraufbereitung)	6
FFFP (Waldbrandbekämpfung mit Löschflugzeugen)	2
ES (Notunterkünfte)	4
HUSAR (Suche und Rettung in Städten unter schweren Bedingungen)	4
CBRNDET (Feststellung chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer Gefahren und Probenahme)	6
GFFF (Waldbrandbekämpfung am Boden)	4
GFFF-V (Waldbrandbekämpfung am Boden mit Fahrzeugen)	15
CBRNUSAR (Suche und Rettung in Städten bei CBRN-Gefahren)	2
FC (Bekämpfung von Überschwemmungen)	2
FRB (Bergungs- und Rettungseinsätze mit Booten bei Überschwemmungen)	2
MEDEVAC (medizinische Evakuierung von Katastrophenopfern per Lufttransport)	2
FFFH (Waldbrandbekämpfung mit Löschhubschraubern)	2
EMT Typ 1, fest (medizinisches Notfallteam Typ 1: ambulante Notfallversorgung — fest)	15
EMT Typ 1, mobil (medizinisches Notfallteam Typ 1: ambulante Notfallversorgung — mobil)	6

Modul	Zahl der gleichzeitig einsetzbaren Module
EMT Typ 2, (medizinisches Notfallteam Typ 2: stationäre chirurgische Notfallversorgung)	6
EMT Typ 3, (medizinisches Notfallteam Typ 3: stationäre Versorgung überwiesener Patienten)	1

Teams für technische Hilfe und Unterstützung

Team für technische Hilfe und Unterstützung	Ziel
TAST (Team für technische Hilfe und Unterstützung)	2

Sonstige Bewältigungskapazitäten

Sonstige Bewältigungskapazität	Zahl der gleichzeitig einsatzbereiten sonstigen Bewältigungskapazitäten
Teams für die Bewertung von Verbrennungen (BAT)	2
Transport und Logistik (ohne Luftverkehr)	2
Detektion von Verschmutzungen (auf See, an der Küste, in Binnengewässern)	2
Bekämpfung von Verschmutzungen an der Küste und in Binnengewässern (Beseitigung von Verschmutzungen an Land, Abfallentsorgung und Rettung verölter Tiere)	2
Hilfsgüter und andere Arten von Sachleistungen	nach Bedarf
Teams für die Suche und Rettung im Wasser	2
Teams mit Spezialausrüstung für die Suche und Rettung, z. B. Suchroboter	2
Ferngesteuerte Flugsysteme (RPAS)	2
Teams für den Einsatz bei Zwischenfällen auf See (MIRG)	2
Statikerteams für Schadens- und Sicherheitsbewertung, Beurteilung von Gebäuden im Hinblick auf Abriss/Instandsetzung, Bewertung der Infrastruktur, kurzfristige Abstützung	2
Unterstützung bei Evakuierung, einschließlich Teams für Informationsmanagement und Logistik	2
Brandbekämpfung: Beratungs-/Bewertungsteams	2
Mobile Laboratorien für Umweltkatastrophen	2
Kommunikationsteams oder -plattformen zur raschen Wiederherstellung der Kommunikationsnetze in entlegenen Gebieten	2
MEDEVAC-Luftrettungsflugzeuge und MEDEVAC-Hubschrauber, jeweils für Einsätze in Europa oder weltweit	2

Sonstige Bewältigungskapazität	Zahl der gleichzeitig einsatzbereiten sonstigen Bewältigungskapazitäten
Zusätzliche Unterbringungskapazität: Einheiten für 250 Personen (50 Zelte), einschließlich einer autarken Einheit für Betreuungspersonal	100
Bekämpfung von Verschmutzungen auf See (Offshore-, schwere Ausrüstung, Schiffe zur Bekämpfung von Öl- und anderen Verschmutzungen, Bergungsschiffe)	2
Medizinische Notfallteams für die fachärztliche Versorgung	8
Mobile Laboratorien für Biosicherheit	4
Ständige technische Kapazität	2
Sonstige für die Bekämpfung identifizierter Risiken erforderliche Bewältigungskapazitäten	nach Bedarf

ANHANG IV

EXPERTENPROFILE

Cluster „Umwelt“

1. Waldbrandexperte

2. Umweltexperte

3. Experte für die Bekämpfung von Meeresverschmutzung

4. Experte für Abfallentsorgung

Cluster „Gesundheit/CBRN“

5. Experte für Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (WASH)

6. Experte für Epidemiologie/öffentliche Gesundheit

7. Gesundheitskoordinator

8. CBRN-Experte

Horizontaler Cluster

9. Experte für Transport und Logistik

10. Experte für Kulturerbe

11. Experte für Baustatik

Geologischer Cluster

12. Geologe/Vulkanologe

13. Experte für die Bewertung von Staudämmen

14. Seismologe

Cluster „Unterkünfte“

15. Experte für Bauingenieurwesen

16. Standortplanung

ANHANG V

ZERTIFIZIERUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERFAHREN FÜR DIE ECPP- UND rescEU-KAPAZITÄTEN

ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

Die erforderlichen Informationen, die bei einem Antrag auf Zertifizierung und Registrierung eines bestimmten Moduls, einer sonstigen Bewältigungskapazität (Hilfsgüter ausgenommen) oder eines Teams für technische Hilfe und Unterstützung im Rahmen des ECPP bereitzustellen sind, müssen die folgenden Elemente sowie alle anderen Informationen umfassen, die die Kommission für notwendig erachtet:

1. Selbstbewertung, aus der hervorgeht, dass die Module und die Teams für technische Hilfe und Unterstützung die Anforderungen erfüllen, die für diese Art von Bewältigungskapazität gemäß Anhang II bzw. im Falle sonstiger Bewältigungskapazitäten gemäß den relevanten Informationen festgelegt wurden;
2. Datenblatt der Bewältigungskapazität (CECIS-Datenblatt);
3. Bestätigung der notwendigen Vorkehrungen, die sicherstellen, dass die einschlägige Behörde und die nationalen Kontaktstellen jederzeit in der Lage sind, Ersuchen um den Einsatz der im ECPP registrierten Bewältigungskapazitäten unverzüglich zu bearbeiten;
4. Bestätigung, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen wurden, einschließlich der erforderlichen Finanzierungsregelungen, um sicherzustellen, dass die im ECPP registrierte Bewältigungskapazität unmittelbar nach einer Einsatzaufforderung seitens der Kommission eingesetzt werden kann;
5. genaue Dauer der Bereithaltung im ECPP (mindestens ein Jahr, unter Berücksichtigung von Artikel 19, wenn eine Anpassungsfinanzhilfe gewährt wurde);
6. Angaben zur garantierten Mobilisierungszeit (höchstens 12 Stunden nach Annahme des Angebots, sofern in Anhang II nicht anders angegeben);
7. Standort der Ressource, ungefährer Mobilisierungsort (z. B. Flughafen), üblicher geografischer Einsatzradius sowie etwaige geografische Einschränkungen;
8. Standardeinsatzverfahren für die Bewältigungskapazität;
9. alle einschlägigen Informationen für den Transport wie Maße, Gewichte, Lufttransporteinschränkungen, bevorzugte Transportarten; gegebenenfalls: Zugang zu Häfen;
10. jegliche andere Einschränkungen oder sonstige vorhersehbare Einsatzbedingungen;
11. „Erfahrungsprotokoll“ mit Kurzbeschreibung bisheriger Einsätze der Bewältigungskapazität; Teilnahme an Übungen des Unionsverfahrens, Ausbildung von Schlüsselpersonal (Teamleiter, stellvertretender Teamleiter, sonstiges Personal) im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union, Einhaltung internationaler Standards, soweit relevant (z. B. INSARAG, WHO, IFRC);
12. Selbstbewertung des Anpassungsbedarfs und der entsprechenden Kosten;
13. alle erforderlichen Kontaktinformationen.

ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1. Das Zertifizierungsverfahren für Module, sonstige Bewältigungskapazitäten (Hilfsgüter ausgenommen) und Teams für technische Hilfe und Unterstützung umfasst einen Konsultationsbesuch, die Teilnahme an einer Planübung und die Teilnahme an einer Feldübung. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission beschließen, von der Anforderung der Teilnahme an einer Feldübung für Bewältigungskapazitäten abzusehen, wenn die vereinbarten, in den Zertifizierungsleitlinien niedergelegten Kriterien erfüllt sind.

2. Teams für Such- und Rettungseinsätze in Städten gelten als zertifiziert, wenn sie das Klassifizierungsverfahren der INSARAG vollständig durchlaufen haben und diese Klassifizierung noch gültig ist. Im Rahmen des ECPP ist kein weiteres Zertifizierungsverfahren für Teams für Such- und Rettungseinsätze in Städten erforderlich.

3. Medizinische Notfallteams (Typ 1, 2, 3 und Teams für die fachärztliche Versorgung) gelten als zertifiziert, wenn sie das Klassifizierungsverfahren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vollständig durchlaufen haben und diese Zertifizierung noch gültig ist. Im Rahmen des ECPP ist kein weiteres Zertifizierungsverfahren für medizinische Notfallteams erforderlich.

4. Mobile Laboratorien für Biosicherheit gelten als zertifiziert, wenn sie das Anerkennungsverfahren der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für mobile Schnellreaktionslabors vollständig durchlaufen haben und die Anerkennung noch gültig ist. Im Rahmen des ECPP ist kein weiteres Zertifizierungsverfahren für mobile Biosicherheitslaboratorien erforderlich.

5. Die Qualitätsanforderungen für Hilfsgüter müssen im Rahmen des ECPP den einschlägigen Unions- oder internationalen Vorschriften und Standards entsprechen. Die jeweils zuständige Behörde hat eine förmliche Erklärung oder einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Die Hilfsgüter sollten dem ECPP für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten oder für die Dauer ihrer Haltbarkeit, die mindestens sechs Monate betragen muss, zur Verfügung gestellt werden.

6. Das detaillierte Verfahren und die Instrumente für die Zertifizierung und Registrierung von Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten und TASTs werden in Leitlinien festgehalten. Die Zertifizierungsleitlinien werden von der Expertengruppe „Kapazitäten“ der Kommission genehmigt.

7. Das detaillierte Verfahren und die Instrumente für die Zertifizierung, Registrierung und Expertenauswahl werden in Leitlinien festgehalten. Diese Leitlinien werden von der Expertengruppe „Kapazitäten“ der Kommission genehmigt.

8. Das detaillierte Verfahren und die Instrumente für die Rezertifizierung und Registrierung von Modulen, sonstigen Bewältigungskapazitäten und TASTs werden in Leitlinien festgehalten. Die Rezertifizierungsleitlinien werden von der Expertengruppe „Kapazitäten“ der Kommission genehmigt.

REGISTRIERUNG

Die Mitgliedstaaten sind für die Eingabe der Kapazitäten in CECIS zuständig, sobald sie von der Kommission über den Abschluss des Zertifizierungsverfahrens und die Registrierung der Kapazitäten im ECPP informiert wurden.

ANHANG VI

EINSCHLÄGIGE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Bei den in Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU genannten einschlägigen internationalen Organisationen handelt es sich um die folgenden:

1. Internationale Organisation für Migration (IOM)
2. Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC)
3. Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)
4. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

ANHANG VII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Beschluss 2014/762/EU	Beschluss (EU) 2019/1310	Vorliegender Beschluss
Artikel 1		Artikel 1
Artikel 2		Artikel 2
Artikel 3		Artikel 3
Artikel 4		Artikel 4
Artikel 5		Artikel 5
Artikel 6		Artikel 6
Artikel 7		Artikel 7
Artikel 8		Artikel 8
Artikel 9		Artikel 9
Artikel 10		Artikel 10
Artikel 11		Artikel 11
Artikel 12		Artikel 12
Artikel 13		Artikel 13
Artikel 14		Artikel 14
Artikel 15		-
Artikel 16		Artikel 15 Artikel 16
Artikel 17		-
Artikel 18		Artikel 20
Artikel 19		Artikel 21
Artikel 20		Artikel 22
Artikel 21		Artikel 23
Artikel 22		-
Artikel 23		-
Artikel 24		-
Artikel 25		-
Artikel 26 Absatz 1 Artikel 26 Absatz 2		Artikel 24 Absatz 1 Artikel 24 Absatz 2
Artikel 27		Artikel 26
Artikel 28 Absatz 1		-
Artikel 28 Absatz 2		Artikel 27
Artikel 28 Absatz 3		-
Artikel 29		Artikel 29
Artikel 30		-
Artikel 31		Artikel 24 Absatz 5
Artikel 32 Absatz 1		Artikel 24 Absatz 1 Artikel 24 Absatz 2

Beschluss 2014/762/EU	Beschluss (EU) 2019/1310	Vorliegender Beschluss
Artikel 32 Absatz 2		-
Artikel 32 Absatz 3		Artikel 28 Absatz 2
Artikel 32 Absatz 4		Artikel 24 Absatz 3
Artikel 32 Absatz 5		-
Artikel 33 Absatz 1		Artikel 31 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2		-
Artikel 33 Absatz 3		Artikel 31 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 1 Artikel 34 Absatz 2		Artikel 32 Absatz 1 Artikel 32 Absatz 2
Artikel 34 Absatz 3		-
Artikel 34 Absatz 4		-
Artikel 35		Artikel 35
Artikel 36		Artikel 39
Artikel 37		Artikel 40
Artikel 38		Artikel 42
Artikel 39 Absatz 1 Artikel 39 Absatz 2		Artikel 43
Artikel 39 Absatz 3		Artikel 45 Absatz 1
Artikel 39 Absatz 4		Artikel 44
Artikel 40		Artikel 46
Artikel 41		Artikel 47
Artikel 42		Artikel 48
Artikel 43		Artikel 49
Artikel 44		Artikel 50
Artikel 45		Artikel 51
Artikel 46		Artikel 52
Artikel 47		Artikel 53 Absatz 2
Artikel 48 Absatz 1		Artikel 53 Absatz 1
Artikel 48 Absatz 2		Artikel 54 Absatz 1
Artikel 48 Absatz 3		Artikel 54 Absatz 10
Artikel 48 Absatz 4		-
Artikel 48 Absatz 5		Artikel 54 Absatz 1
Artikel 48 Absatz 6		Artikel 54 Absatz 3
Artikel 49 Absatz 1		Artikel 54 Absatz 4
Artikel 49 Absatz 2		Artikel 54 Absatz 5
Artikel 49 Absatz 3		Artikel 54 Absatz 2
Artikel 50 Absatz 1 Artikel 50 Absatz 2 Artikel 50 Absatz 5		-
Artikel 50 Absatz 3		Artikel 54 Absatz 6

Beschluss 2014/762/EU	Beschluss (EU) 2019/1310	Vorliegender Beschluss
Artikel 50 Absatz 4		Artikel 54 Absatz 7
Artikel 51 Absatz 1		Artikel 53 Absatz 1
Artikel 51 Absatz 2		-
Artikel 51 Absatz 3		Artikel 53 Absatz 4
Artikel 52		-
Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe e Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe g Artikel 53 Absatz 2 Artikel 53 Absatz 3 Artikel 53 Absatz 4		Artikel 55
Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f		-
Artikel 53 Absatz 5		Artikel 53 Absatz 3
Artikel 54		-
Artikel 55		Artikel 56
Artikel 56		Artikel 57
Artikel 57		Artikel 58
Artikel 58		Artikel 59
ANHANG I		ANHANG I
ANHANG II		ANHANG II
Anhang III		Anhang III
Anhang IV		-
Anhang V		Anhang V
Anhang VI		-
Anhang VII		Anhang VI
Anhang VIII		-
Anhang IX		Anhang VII
	Artikel 1	Artikel 1
	Artikel 2	Artikel 19
	Artikel 3	Artikel 34
	Artikel 4	Artikel 41
	Artikel 5	Artikel 35
	Artikel 6	Artikel 37
	Artikel 7	-
	Artikel 8	Artikel 38
	Artikel 9	Artikel 46
	Artikel 10	Artikel 17

Beschluss 2014/762/EU	Beschluss (EU) 2019/1310	Vorliegender Beschluss
	Artikel 11	-
	Artikel 12	Artikel 44
	Artikel 13	Artikel 59